Beiträge zur Kenntniß der Kursächsischen Landesversammlungen

Erster Theil.

von

Friedrich Karl Hausmann.

Leipzig,
bei F. A. Leupold. 1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem Herrn

Heinrich Ferdinand von Zedtwitz

Herrn auf Auerstädt, Kurfürstlich-Sächsischen Ober-Consistorial-Präsidenten

dem Herrn

D. Traugott Andreas Biedermann

Kurfürstlich-Sächsischen Hof- und Justitien-Rathe und Geheimen Kabinets-Secretair

und

dem Herrn

D. Johann Adam Gottlieb Kind

Kurfürstlich-Sächsischen Appellations-Rathe und Deputirten zur Gesetz-Commission

Dreien Männern

welche

seltnen Eifer

für

das Gute

mit

geistvoller Thätigkeit

verbinden

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Wir staunen am merkwürdigen Ende des achtzehnten Jahrhunderts über die Umschaffung von Staaten, deren Verfassung noch vor kurzem der Zeit zu trotzen schien. Wir sehen bei ihrer Reform Grundsätze geltend machen, die der größern Zahl der Bewohner nachbarlicher Staaten nicht unangenehm sein können. Die Verbreitung muß in dem Grade zunehmen, in welchem sie gehindert werden soll; und tausend Umstände laden auf eine täuschende Weise selbst die Bürger mancher Staaten ein, wo man sich wohl befindet. Wunsch nach Veränderung, wenn sie auch nicht immer die Verbesserung im Gefolge hat, ist einmal ein

Zug in dem Charakter des Menschen. Ihn unbefriedigt lassen, heißt zur Befriedigung reitzen. So sehr ich aber auch die brutalen Unterdrückungen kränkelnder Regierungen mißbillige, so weit bin ich entfernt hier jene kleinliche Nachgiebigkeit gegen die unklugen Forderungen eines grundsatzlosen Haufens zu loben. Der Schritt des Staatsmanns unsrer Zeit muß von weiser Behutsamkeit, aber nie von Furcht und Unentschlossenheit zeigen. Es ist wahr, manche Grundsätze, die in unsern Zeiten in Umlauf kamen, sind von allgemeiner Gültigkeit; allein es ist gewiß, daß ihre Anwendung nicht überall eine und dieselbe Regierungsform voraussetzt. Es ist also möglich, daß wohl organisirte und wohl verwaltete monarchische Staaten mit unsern Zeiten fortgehn und doch von Erschütterungen befreit bleiben können. Allerdings

erfordert dieses das Zusammentreffen von mehrern günstigen Umständen; allein es hängt auch zu einem großen Theile von dem Betragen unserer gegenwärtigen Regierungen ab. So wirkte schon, längst vor den Revolutionen, zum Wohle seiner Völker Preußens Großer, Einziger Friedrich. Alles, alles was der Verewigte in seiner Weisheit that, geschah in einem Geiste, den der enthusiastische, nach einem nie erreichbaren Ideale strebende Demokrat seiner Regierung nur wünschen kann. Schon ihm waren die Staatsämter keine Pfründen, die Staatsbeamten keine Herren. Seine Gesetze trugen nicht das Gepräge des Egoismus, seine Anordnungen dankten ihr Dasein keinem Eigennutze. Er war Vater seines Volks, während mancher seiner fürstlichen Zeitgenossen nur Vater seines Adels war. Er schätzte den guten

Bürger, ohne sich um die Art seines Systems und seiner Gottesverehrung zu kümmern. Friedrich war religiös, wie es mancher nicht ist, der viel äußere Religion hat, er war seiner Pflicht treu und erkannte die Ansprüche seiner Völker auf deren Erfüllung. Zwar war er, wie alle Menschen, dem Irrthume unterworfen; allein das viele Gute, was er gestiftet hat, wiegt den Nachtheil der von ihm begangenen Fehler vielmals auf. Die beste Regierung irgend einer Republik kann nicht gewissenhafter handeln. Ihm, dem Einzigen, verdanken die Bürger vieler Staaten den größern Theil der jetzt herrschenden Aufklärung, die bessere Beurtheilung der wichtigsten Angelegenheiten des Menschen. Und waren gleich manche Regierungen in ihrem Betragen die Antipoden Friedrichs, so hat er doch durch seine

Handlungen unvermerkt auf ihre Staaten gewirkt. Er scheute keine Beurtheilung seiner Regierung und Gesetze; und dieses ist ein Hauptzug seines großen Geistes. Er ging nicht mit seinem Zeitalter fort, nein er eilte, so viel es die Verhältnisse seiner Staaten erlaubten, ihm voraus!

Das Zeitalter Friedrichs ist vorüber; die Zeit der Aussaat ist vorbei: die großen Männer des achtzehnten Jahrhunderts, in deren Zirkel er vorzüglich glänzt, haben meisten Theils ihre Ernte nicht erlebt. Jetzt ringt man um die Früchte, und alle gute Menschen in Monarchien und Republiken wünschen bald den ruhigen Genuß derselben.

Kenntniß der Verfassung ist Bedürfniß unsrer Zeit und jeder Beitrag dazu eine

nützliche That, wenn der, welcher sie verrichtet, von Vorsicht und Rechtschaffenheit geleitet wird und im Gefühle seiner Pflicht handelt.

I.

Notizen über die ältern Landesversammlungen in den Provinzen des Markgräflich-Meißnischen Hauses.

Unsere Landtage sind so alt als die Deutsche Organisation dieser Länder, das kann man mit Gewißheit sagen, ungeachtet in einem bekannten Buche 1) behauptet wird, es habe unter Markgraf Konrad noch keine Landtage gegeben. Daß die Form unsrer heutigen Landesversammlungen von der Art jener frühern Zusammenkünfte verschieden ist, und daß ein placitum provinciale oft nichts mehr und nichts weniger als ein Gerichtstag, ein Landding war,

1) Ritters älteste Meißnische Geschichte, S. 369. Herr Professor Leonhardi hat dieser Behauptung schon gründlich widersprochen im Deutschen Zuschauer XXV. S. 65.

weiß ich gar wohl; allein dessenungeacht wurde doch auch auf damaligen Versammlungen noch bisweilen über andere Gegenstände als Privatangelegenheiten einzelner Einwohner berathschlagt. Der Mangel an Urkunden und die Unwichtigkeit der Folgen solcher Landtage sind Schuld, daß wir so wenig davon erfahren haben. Das Dunkel des Alterthums verbirgt sie uns mit der ganzen Geschichte dieser Gegenden bis auf Konrad's Zeit. Der thätige Geist dieses für uns so merkwürdigen Mannes veränderte alle frühere Verhältnisse. Er, zwar der Sohn des Markgrafen Thimo von Meißen, gelangte mehr durch Umstände als durch eigentliches Erbrecht zur Markgrafschaft; denn er war nicht der unmittelbare Nachfolger seines Vaters, sondern erhielt die Markgrafschaft erst nach Absterben des Markgrafen Heinrich des Jüngern von Eilenburg im Jahr 1127. Von dieser Periode ist eigentlich die bestimmtere Erblichkeit seiner Familie herzuleiten. Schon im Jahr 1123, als Wieprecht von Groitzsch

seiner Absichten auf die Mark wegen das Gerücht 2), jener Heinrich sei gestorben, verbreitet und hierdurch die Mark vom Kaiser Heinreich V. erhalten hatte, wurde Konrad durch den Herzog Luther von Sachsen, der mit mehrern Sächsischen Großen über die Verleihung der Mark an Wieprechten unzufrieden war, gegen diesen mit gewafneter Hand in dieselbe eingeführt, und übernahm hierauf, nach dem Zeugnisse des Sächsischen Annalisten 3), die Regierung der Mark mit Einwilligung der Großen der Provinz. Ipsorumque consensu, qui in Marchia primates erant, Marchiam regendam suscipit. Dieser Umstand beweist zur Gnüge, daß schon vor Konrad's Periode Landtage nach unsern Begriffen nicht nur möglich sondern auch der Be-

2) Die Umstände unter deren Begünstigung man so eine Unwahrheit hat verbreiten können, ohne alsbald entdeckt zu werden, haben uns die Schriftsteller vorenthalten. Vielleicht hinderte eine zu große Entfernung des Markgrafen Heinrichs die geschwinde Widerlegung.

3) Annalista Saxo in Eccardi Corp. Histor. med. aev. Tom. I. p. 651.

schaffenheit der Mark wegen nothwendig waren. Die mancherlei Unterabtheilungen, welche durch das militärische System der Meißnischen Mark 4), welches sich bis in das Osterland erstreckte, veranlaßt wurden, müßten schon zu solchen Vermuthungen berechtigen, wenn wir auch nicht aus Urkunden und Schriftstellern davon überzeugt würden.

Landesversammlungen, welche dem Zeitalter von Konrad's Sohne, dem Markgrafen Otto von Meißen, vorhergehn, sind keinem Zweifel unterworfen, und wenn wir nur bisweilen Winke und keine nähern Bestimmungen hierüber erhalten; so sehn wir schon daraus recht deutlich, daß Landesversammlungen jenen geistlichen Schriftstellern eine Nebensache waren, und daß irgend ein wichtiges Ereigniß sehr innig mit ihnen als mit seiner Ursache verbunden sein mußte, wenn derselben nur einigermaßen Erwähnung geschehen sollte. Späterhin erfahrenwir mehr durch Zufall als um der Sache

4) Hierüber läßt sich noch sehr viel sagen.

selbst willen, daß zu der oder jener Zeit ein placitum provinciale sei gehalten worden: denn diese Versammlungen waren, wie ich schon vorher gesagt habe, und dieses zwar oft allein, Gerichtstage. Der Fürst bestätigte hier Verträge aller Art, entschied Streitigkeiten und man glaubte einer Verhandlung mehr Feierlichkeit und der daraus entspringenden Verbindlichkeit mehr Festigkeit zu geben, wenn man sie auf einem placito provinciali genehmigen und bestätigen ließ. So sind uns nur, mit weniger Ausnahme, die ältern Landesversammlungen 5) seit Markgraf Otto's Zeiten bekannt geworden. Erst im vierzehnten Jahrhundert fangen

5) Anton Weck ist, so viel ich weiß, der erste, welcher jene ältern Landesversammlungen in seiner Beschreibung von Dreßden. S. 434 f. bekannt gemacht hat. Es wäre zu wünschen, daß er irgendwo die Urkunden vollständig hätte abdrucken lassen, aus denen er sie kennen lernte. Schöttgen, in Invent. diptom etc. hat den Ort angegeben, wo nachher die Belege zu mehrern abgedruckt worden sind. Es lassen sich jetzt mehrere Nachträge nicht nur zu den Belegen, sondern zu den Versammlungen selbst liefern, die ich in meiner Tabelle der Kursächsischen Landtage mit beibringen werde.

die Schriftsteller an bestimmter davon zu sprechen. Die Kürze, mit der sie aber dabei zu Werke zu gehen pflegen, verursacht indessen, daß wir uns in Ermangelung ausführlicher Nachrichten mit bloßen Notizen begnügen müßen. Nur erst seit dem funfzehnten Jahrhundert fängt es hierin an etwas heller zu werden. Man fertigte nicht nur mehr Urkunden über die eigentliche Verhandlung auf denselben aus, sondern man war auch schon für ihre Aufbewahrung besorgter.

Nach allen diesen in allgemein gesagten Dingen, kann ich die Behauptung mit Grunde wiederholen, daß es vor und zu Konrad's Zeiten Landesversammlungen gegeben habe. Es sind uns von der Regierung desselben so wenig schriftliche Denkmäler übrig, daß man sich nicht wundern darf, wenn unter denselben nicht eben eins von denjenigen gefunden wird, worin einer Landesversammlung bestimmt gedacht wird. Konrad's thatenreichers Leben gab den Schriftstellern jener Zeit zu vielen Stoff für ihre kurzen Annalen, als daß man in ihnen über

einzelne Theile der damaligen Staatsverwaltung Aufklärung suchen dürfte. Man findet deren nur, wenn sie auf die Geistlichkeit Bezug hatten; daher die Lauterberger Chronik 6), welche zwar keine gleichzeitige, doch eine der vorzüglichsten Quellen der Geschichte Konrad's ist, nur in Bezug auf die Stiftung des Klosters auf dem Lauterberge, einer Landesversammlung gedenkt, ohne jedoch, weil dieses nicht zum Zwecke diente, zu bestimmen, ob jenes Markgrafen ganze Staaten daran Theil genommen haben, oder ob sie bloß die Grafschaften Wettin und Brene anging. Aus den Worten der Chronik läßt es sich nicht entscheiden: Ecclesiasticis et secularibus viris nobilibus et ministerialibus accersitis ad locum venit, et in eorum praesentia, quae intenderet, con-

6) Chronicon Montis Sereni, von Joachim Johann Mader im Jahr 1665. 4. zu Helmstädt zuerst herausgegeben und nachher etwas verbessert in Menckenii Scriptt. Rer. Germ. Tom. II. p. 165 — 312 eingedruckt, umfaßt den Zeitraum von 1124 bis 1225. und ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, von mehrern in verschiedenen Zeiten geschrieben.

summaret. Ist die Theilung von Konrad's Ländern bei dieser Zusammenkunft geschehen, so ist es weiter keinem Zweifel unterworfen, daß jene Versammlung Konrad's ganze Staaten betraf; will man aber annehmen, daß Konrad vorher schon seine Länder getheilt habe, so muß man auch vorher eine Landesversammlung annehmen. Ersteres wird in einer Zellischen Chronik 7) behauptet, letzteres nimmt Vogel, in seinen Annalen der Stadt Leipzig an. Alles dieses ist indeß noch im Dunkel verhüllt und weder die Theilungs-Urkunde, noch

7) Annales Vetero-Cellenses in Menckenii Scriptt. R. G. T. II. p. 384. Da dieser Geschichtschreiber, der in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts lebte, das Chronicon Montis Sereni fast wörtlich in der Geschichte Konrad's ausschreibt, so ist es um so auffallender mitten in der Erzählung eine Stelle zu finden, die im Chron. Mont. Ser. fehlt. Nach dem Worte (1155) consumaret. folgt hier: Timens igitur, ne post mortem suam lites et contentiones inter filios de principatu fierent, divisit eis cum adhuc viveret, Terras suas. Nam Ottoni — Friderico comitatum Brene distribuit. Post hoc itaque possessiones — und von hier wieder alles wie in der genannten Chronik.

die Kaiserliche Bestätigung derselben sind auf unsere Zeiten gekommen. Desto größere Sorgfalt ist auf die Aufbewahrung der damahls ausgefertigten Stiftungsurkunde des Petersklosters gewendet worden, die wir daher noch haben.

Da alles dieses noch ungewiß ist, so folgt von selbst, daß wir noch viel weniger davon wissen, ob Konrad überhaupt gemeinschaftliche Landesversammlungen für alle seine nach und nach erworbenen Staaten hielt, oder ob er für jede Provinz deren besondere anstellte. Meines Meinung nach halte ich dafür, daß er besondere Landesversammlungen für einzelne Provinzen, wie seine Nachfolger gehalten und nur in besondern Fällen mehrere seiner Staaten an einem gemeinschaftlichen Orte versammelt habe.

Von Otto's Staatsverwaltung wissen wir nicht vielmehr als von Konrad's, und hätte uns nicht Anton Weck 8) aus einem Diplom von 1185 einen Landtag bekannt gemacht, so

8) Dessen Beschreibung von Dreßden S. 535.

wüßten wir nicht das geringste davon, weil kein mir bekannter Schriftsteller nur im entferntesten auf einen Landtag unter Otto's Regierung anspielt.

Otto's Brüder werden von alten Schriftstellern in Bezug auf Landesversammlungen gar nicht erwähnt. Man darf sich darüber ihrer politischen Unwichtigkeit wegen nicht wundern.

Gleiches Schicksal der Dunkelheit hat die Staatsgeschichte Alberts.

Mehrere Urkunden sind aus der Regierung Dietrichs, des Bedrängten, auf unsere Zeiten gekommen. Aus ihnen ersehen wir die öftern Landtage 9) die für die Markgrafschaft Meißen zu Colmen und für das Osterland des Markgrafen 10) zu Schkölen gehalten wurden. Und wenn man mehrere derselben vergleicht, so

9) Viele derselben hat Weck a. a. O. S. 435 und 436 zuerst bekannt gemacht. Man vergleiche damit Schöttgens Vorrede zum Inventar. Diplom. etc.

10) Nicht das ganze Land, welches die ehemahlige östliche Mark Thüringens ausgemacht hatte, stand unter Dietrichs Herrschaft.

wird man fast genöthigt den Schluß zu machen, als wären in den damaligen Provinzen Dietrichs jährlich wenigstens zwei Landesversammlungen (placita provincialia) gehalten worden, die eine zu Colmen, die andere zu Schkölen. Jene für die Markgrafschaft Meißen, diese für Dietrichs Osterland. Beide waren, wie wir sehen, gleich, keine der andern untergeordnet, beide für ihre Provinzen das, was der Reichstag für ganz Deutschland. Daher Dietrich in einer Urkunde 11) von 1216 verspricht, daß er einen zwischen ihm und der Stadt Leipzig errichteten Vertrag erst auf den Landesversammlungen seiner Provinzen, zu Colmen und Schkölen, und dann auf dem Reichstage bestätigen wolle. Beide waren aber auch zugleich die obersten Gerichte des Landes, wo, wie schon vorher gesagt worden ist, die Verträge, welche Privatpersonen unter sich eingegangen waren, auf eine feierliche Art bestätigt wurden.

11) Schneiders Leipz. Chronik. S. 408. Vogels Leipz. Anal. S. 22. f.

Dises beweisen mehrere Urkunden jener Zeit 12); und aus dem letztern Umstande erklärt es sich, warum wir bisweilen bei den Verhandlungen dieser Landtage einen Richter angeführt finden. Dieß scheint vorzüglich die Benennung desjenigen gewesen zu sein, der auf einem solchen Land-

12) Codex diplomat. monasterii Buch, dipll. X. et XII. in Schoettgen et Kreysig Diplomatar. et Scriptt. Hist. Germ. med. aev. T. II. p. 175. sq. — Im Dipl. X. v. J. 1220 steht: — filii Bernhardi de Vesta, Bernhardus, Conradus et Volradus cum consensu matris suae, villam — vendiderunt, atque in provinciali placito nostro (Theodorici March. Misn. et Orientalis) Scolin, quod VI. Id. Jun. celebratum est, resignaverunt. — Postmodum vero in provinciali placito, quod in Kulmitz actum est, Cunegunda soror trium praescriptorum fratrum in manus nostras et in manus Meinheri praefecti Misnensis, bona praedicta contradidit. Im Dipl. XII. v. J. 1221 sind die hierher gehörigen Worte folgende: Professi sunt (Bernhardus et Conradus fratres de Kamenz) etiam idem negotium coram dilecto compatre nostro piae memoriae Theodorico marchione Misnensi in provinciali placito Zcolin et Aldenburk coram judicibus domini imperatoris, Venerabili Domino Engilhardo, Nuenburgensi episcopo et Heinrico de Crimaschowe celebritter terminatum. (Das Diplom ist von dem Bisch. Bruno von Meißen.)

tage (placito) in Abwesenheit des Fürsten dirigirt hat. Einen Fall dieser Art bietet eine Urkunde vom Jahr 1197 dar, in welcher Hedwig, Witwe des Markgrafen Otto, ein Dorf dem Kloster Alten-Zelle schenkt und wo am Ende erwähnt wird, daß Dietrich denselben Tag die Reise nach Jerusalem angetreten habe. Unter den Zeugen steht Albert von Dreuzc und wird der Richter genennt. Ipse judex Albertus de Dreuzc, sind die Worte der Urkunde.

Auch unter Dietrichs Sohne, dem berühmten Markgrafen Heinreich, finden sich mehrere Landtage aufgezeichnet, aus denen wir schließen können, daß bis zu der bekannten Ländertheilung, wovon wir weder die Gründe noch die Verträge wissen, die alte Verfassung geblieben sei. Bald, nachdem der Vater Heinrichs gestorben war, hielt dessen Vormund, Landgraf Ludwig von Thüringen, einen

13) Menckenii Scriptt. R. G. T. II. p. 449.

zu Delz 14). Nach Heinrichs erlangter Volljährigkeit finden sich bis zur Landestheilung mehrere von ihm zu Colmen und Schkölen angestellte Versammlungen; nach jener Theilung noch einige zu Oschatz und Dreßden. Späterhin scheinen sich die Umstände schon etwas

14) Ob hierunter die Stadt Delitzsch oder ein anderer denselben Namen führender und in der Gegend von Weißenfels gelegener Ort verstanden werden müsse, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Weck, Beschreibung von Dreßden, S. 436, und nach ihm Schöttgen in der Einleitung zum Inventario Diplomat. §. 80. n. 3. nehmen das letztere an. Allein Weck scheint auf einen durch ihn selbst bekannt gemachten Umstand nicht aufmerksam gewesen zu seyn. Er führt nehmlich einen Landtag daselbst vom Jahr 1207 an, den der Markgraf Konrad von der Lausitz gehalten hat. Jene Gegend, wo das Weißenfelser Delitsch liegt, gehörte im Jahr 1207 dem Markgrafen Dietrich dem Bedrängten, wie überhaupt der ganze Strich des Osterlandes bis an Landsberg. Ueber die Gegend von Landsberg und Delitsch (Stadt) herrschte aber jener Lausitzische Markgraf Konrad. Wie kam dieser also zu dem Rechte eine Landesversammlung auf fremden Gebiete zu halten. Im Jahr 1210 kamen die Staaten desselben an Dietrich, und von ihm auf seinen Sohn Heinrich. Ich überlasse nun jeden die Entscheidung selbst.

geändert zu haben. Die Staatsverwaltung mag sich immer mehr von jener Einfachheit entfernt haben und ihre Theile abgesonderter behandelt worden sein. Man entdeckt also durch die Gerichtshandlungen keine Landtage mehr. Andere Veranlassungen scheinen seltner Statt gefunden zu haben; und also wissen wir von den nächsten Zusammenkünften zum Theil gar nichts, zum Theil nur das Dasein ohne alle weitere Auskunft. Der fleißige Weck, dem doch das Dreßdner Archiv zum Gebrauche offen stand, hat hier eine Lücke von 1278 bis 1350. Indeß finden wir doch bisweilen Stellen in den Geschichtschreibern, die auf Landesversammlungen unter der Regierung Markgraf Friedrich's I. (mit der gebissenen Wange) deuten. So erzählt die Petersberger Chronik 15) von

15) Chronicon Sanpetrinum in Menckenii Scriptt. R. G. T. III. p. 317. ſq. — Anno Domini MCCCVIII Fridericus dictus Marchio Misnensis post mortem fratris sui Theodorici Junioris Lantgravii singulos advocatos Terrae Thuringicae et Orientalis, multosque alios Nobiles Terrae ad se literis petitoriis convocavit, cum quibus ante Carnisprinium placi-

demselben, daß er nach seines Bruders Tode, gegen Fastnachten 1308, den Herrenstand und die Ritterschaft aus desselben Provinzen im Osterlande und in Thüringen nach Erfurt berufen und dort von ihnen die Länder seines Bruders, mit Uebergehung seines Vaters, auf seine Vorstellung erhalten habe. Dasselbe Geschichtbuch macht uns noch im nehmlichen Jahr mit einer andern Stände-Versammlung 16) in Thüringen bekannt, die Friedrich I. anstellte, nachdem er Thüringen der Herrschaft seines Va-

tationem habuit Erphordiae in monte S. Petri etc. Wer in damaliger Zeit die Vögte zusammenberief, der versammelte, nach unserm Sprachgebrauche, die amtsäßige Ritterschaft. Die Vögte waren die Sprecher derselben. Die Edeln, Nobiles, deuten auf den damaligen Herrenstand und die Schriftsassen.

16) Ebendaselbst S. 319. omnes Nobiles Terra Thuringicae cum civitatibus advocans. Es ist wahrscheinlich, daß hier die Vögte mit unter dem Namen der Edeln begriffen sind. Uebrigens ist dieses eins von den ältesten und seltnern Beispielen, wo Städte und Vasallen auf einer Versammlung zugleich erscheinen. Es war damals noch eine Ausnahme, und mehrere Umstände mußten erst nachher sehr viel wirken, bis es ein Jahrhundert später Regel ward.

ters entzogen hatte. So lassen sich mehrere Stellen anführen, die ich für dieses Mal übergehe, weil sie keine neuen Aufschlüsse gewähren.

II.

Ausbildung der Landschaft.

Als sich in der letzten Periode des Mittelalters und des Lehnwesens eine bessere Staatsform zu entwickeln begann; als immer mehr aus den obersten Lehnsherren in vielen Staaten Fürsten wurden und die Städte mit dem Lehnsstaate ihrer Obern anfingen ein Ganzes zu bilden: da wurde eigentlich der Grund zu unsrer jetzigen Verfassung gelegt. Viele neue Verhältnisse entstanden und machten Anstalten nothwendig, die das vorhergehende Zeitalter nicht gekannt hatte. Auf diese Weise brachten die Ereignisse in den Staaten des Markgräflich-Meißnischen Hauses, ein Landschaftliches System

hervor, das nach und nach zwar manche Abänderungen erlitten, aber doch seinen vorzüglichsten Bestandtheilen nach unsre Zeiten erreicht hat, und kraft dessen, die Landstände in mehrern Perioden und bei vielen sich ereignenden Gelegenheiten Einfluß auf die Regierung des Staats geäußert haben.

Zwar herrschten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert unsre Fürsten nichts weniger als unumschränkt; zwar wurde schon damals, wie ich auch vorher erinnert habe, auf Landesversammlungen über Staatssachen bisweilen berathschlagt: allein alles dieses war, so lange das Lehnswesen in seiner Kraft blieb, zufällig. Noch wirkte der Fürst selten im allgemeinen auf eine Provinz: seinen Vasallen und Lehnsleuten war er Lehnsherr, und seinen Städten, jeder einzeln, vertragsmäßiger Oberer. Alles war schwankend; und wenn auch bisweilen Ritterschaft und Städte sich gemeinschaftlich versammelten, um über einen Landfrieden oder etwas anders zu berathschlagen, so war dieß nur einzelner Fall

und ging nicht in System über. Das Lehnswesen erschwerte das Wachsthum des Guten, welches eine solche Versammlung hervorgebracht hatte. Endlich nur, nach langem Kampfe, siegte die gute Sache: Ritterschaft und Städte versammelten sich öfter und vereinigten sich nach und nach zu gemeinschaftlichen Zwecken.

Es mögen damals, zu Ende des vierzehnten und zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts mehrere Umstände dazu beigetragen haben, diese Vereinigung zu bewirken. Eine der vorzüglichsten Gelegenheiten, oder vielmehr die vornehmste, war das Streben der damaligen Fürsten nach mehrern Einkünften. Der größere Theil der Städte gab gewisse jährliche Abgaben, gemeiniglich Jahrrenten 1) genannt, und vom Lande 2) nahm man Steuern,

1) Ueberdieß wurde noch bei jedem außerordentlichen Falle ein mehreres gefordert.

2) Hier ist nur die Rede von den freien Landleuten und den Lehnsleuten, die auch bisweilen von den Einkünften ihrer Ländereien etwas geben mußten. Die Einkünfte von den zinsbaren Bauern gehören eigentlich unter die Rubrik von den Domanial-Einkünften.

unter dem Namen Beten; aber alles dieses wollte, besonders zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, nicht mehr zureichen. Viele Domänen wurden daher theils veräußert, theils verpfändet; bei manchen Erwerbungen mußten große Summen herausgegeben werden, die man keineswegs durch den Ertrag des erhaltenen Landes wieder zu erlangen suchte; auch wurden die Kriege, der Ritterdienste ungeachtet, kostspieliger; der Aufwand nahm immer mehr zu; und selbst die Regierung erforderte jetzt weit mehr Kosten, als in den frühern Zeiten. Es mußten also neue Quellen ausfindig gemacht werden; es bedurfte daher neuer beträchtlicher Abgaben; und solche konnte man nicht von einzelnen Bezirken und einzelnen Städten, sondern von dem ganzen Staate auf einmal fordern. So wurden Provinzen überhaupt, so wurden die Städte unter sich mit dem Lehnsstaate ihres Fürsten vereinigt. Einzelne Beziehungen zwischen den Städten und der Ritterschaft gingen nun zum Theil in allgemeine Verhältnisse über, und die

Verbindungen wandelten sich allmählig in eine Staatsform um.

Jenem Gange der Angelegenheiten Schritt vor Schritt zu folgen, ist, des Mangels an Nachrichten wegen, nicht wohl möglich. Dessenungeachtet lassen sich eine Menge von Thatsachen angeben, die uns dafür schadlos halten, daß wir nicht mit dem Urkundenbuche in der Hand jenen Begebenheiten ununterbrochen zur Seite sein können. Man trifft sich nur auf gewissen Punkte, und muß gewöhnlich aus der Vergleichung derselben auf den dazwischen zurückgelegten Weg den Schluß machen; welches meisten Theils ohne alle Schwierigkeit geschehen kann. So lesen wir in dem brüderlichen Vereine, den Wilhelm und Balthasar, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen in Meißen, zu Rochlitz den 26. Novemb. 1387 errichteten, folgende die damalige Lage der Dinge sehr deutlich anzeigende Worte 3): Wehre auch, daß wir aus

3) Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. II. S. 195.

dem Lande ritten, oder mit Krankheit befielen, so daß wir unser Herrschaft, Landen noch Leuthen nicht wohl fürgesein möchten (daß Gott wende) so sollen wir alle unsere Lande, Geschäffte und Ding, die uns an unsern Landen und Herrschaften, die wir inne habn und fürstehn, ahnrühren, befehln unser lieben ehelichen Gemahlin, (ob wir wolln) und unser Mannen, die wir erkennen, daß die uns und unser Herrschaft aller nutzest und bequemest sein, also daß die Mann, denen wir das empfelen, unsers Bruders unserer und der Herrschaft gehulde und geschworne Erbman sein. Andern Leuthen sollen noch entwollen wir das in keine Weise empfelen. Es wurde damals noch bloß die Vormundschaft für den Lehnsstaat bestimmt. Nur die Mannen, wie sich jene Urkunde ausdrückt, wurden der Fürstin

zugegeben, und keiner Stadt wird dabei nur mit einem Worte gedacht. Dieses war aber ganz im Geiste jener Verfassung gesprochen, wo die Städte einen Staat im Staate machten, wo eine jede gleichsam eine abgesonderte Republik bildete. Sie forderte Schutz von dem Fürsten oder Herrn, den sie für ihren Obern erkannte, und im Fall er unter Vormundschaft stand oder sonst verhindert wurde seinem Lehnsstaate vorzustehn, so verlangte sie die Erfüllung seiner Pflichten von seinen Stellvertretern. Mit diesen traten diejenigen, welche an der Spitze der Städtischen Geschäfte standen, in Unterhandlung; für sie bedurfte es also keiner Vormundschaft weiter, und die Regierung des Lehnsstaats ging ihnen nur in so fern an, als ihre Sicherheit davon abhing. An eine Theilnahme an der Vormundschaft konnte daher gar nicht eher gedacht werden, als bis Städte und Lehnsstaat ein Ganzes ausmachten und in mehrerer Rücksicht ein gemeinschaftliches Interesse hatten. Ein solcher Fall trat ein, als Herzog George von Sachsen im

Jahr 1537 seinem blödsinnigen Sohne Friedrich eine Regentschaft zuordnete. Längst vorher waren Städte und Ritterschaft ein Ganzes geworden; einer jeden Stadt mußte daher nun an der guten Verwaltung des Ganzen gelegen sein: also nahmen auch jetzt die Städte Theil daran.

Nach 1387 mögen aber jene von mir vorher angegebenen und vielleicht noch mehr hinzugekommene Ursachen immer mehr die Annäherung der Städte zum Lehnsstaate bewirkt haben. Noch finden wir in dem am 31. August 1411 zwischen dem nachmaligen Kurfürsten Friedrich I. und seinem Bruder Wilhelm zu Leipzig errichteten vierjährigen Oerterungsvertrage folgende Worte 4) Worden wir ouch zcu rate, daz wir an der vorgenannten zcyd eine bete von unsern Steten nemen wolten, die Bete mag unser jczlicher an den Steten

4) Horn's Lebensgeschichte Friedrichs des Streitbaren 2c. S. 773.

seines Ortes furdern und nemen. Wolden wir abir eine landbete nemen die soldenn wir mit enander gemeinlich in obir all unser Lande nemen vnd die glich mit enander teilen; und hieraus ist es sehr sichtbar, daß damals die Vereinigung noch nicht vollkommen war. Allein aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgte dieses bald darauf: denn Ritterschaft und Städte erschienen auf einem Landtage vereinigt, wo von keiner Bewilligung die Rede war, als jenes Kurfürsten Friedrichs I. Söhne Kf. Friedrich II. und Hz. Siegmund nach ihres Vaters Tode ihre Prälaten, Grafen, Herren, Mannschaft und Städte im Jahre 1428 nach Leipzig berufen hatten. Seit dieser Zeit lesen wir immer von gemeinschaftlichen Zusammenkünften 5),

5) Ich habe schon vorher einen solchen Fall v. J. 1308 angeführt, und nach Wecks Zeugnisse ist dieses auch in den Jahren 1375 und 1386 geschehen. Dieses waren aber eben sowohl Ausnahmen als nachher, da die Ritterschaft und Städte ein Ganzes bildeten, die Städte-Tage, wo nur Städte erschienen, als 1502 zu Döbeln und (wahrscheinlich) 1504 zu Leip-

es mochten nun Bewilligungen oder andere Angelegenheiten die Gegenstände sein, weßwegen die Versammlungen angestellt wurden. Daher sehen wir auch Ritterschaft und Städte, nicht gar lange Zeit darauf, gemeinschaftlich am 9. Junius 1438 die erste Consumtions-Abgabe, Czyse (Zise) genannt, auf dem Landtage zu Leipzig dem Kurfürsten Friedrich II. (dem Sanftmüthigen) und dessen Bruder Herzog Wilhelmen bewilligen 6). Wenige Jahre nachher erblicken wir sie auf einer im November d. J. 1445 ebenfalls zu Leipzig gehaltenen Landesversammlung 7), wo man in vereinter Berathschlagung Mittel ausfindig zu machen suchte, dem Bruderkriege zuvor zu kommen, der damals auszubrechen drohte.

zig. Beides war zufällig und durch besondere Umstände bewirkt, beides etwas außerordentliches für die verschiedenen Perioden.

6) Man sehe hierüber die schöne Schrift des Herrn Professor Arndt De origine accisae provincialis (Leipzig 1796 4), und besonders die beigefügte Urkunde.

7) Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. II. S. 227.

Aus diesen Beispielen erhellet deutlich, wie die Vereinigung des Lehnsstaats und der Städte nach und nach entstand. Jetzt war sie vollkommen; und nun erst konnte sich unsre gegenwärtige Verfassung entwickeln und ausbilden.

III.

Landstände und deren Versammlungen.

Seit jener Periode des funfzehnten Jahrhunderts verbreitet sich immer mehr Licht über das Wesen unsrer Landstände und ihre Versammlungen. Zwar waren sie, wie es scheint, zu jener Zeit noch nicht ganz in ihren jetzigen Verhältnissen; aber nichts desto weniger sind die Hauptzüge des Charakters der gegenwärtigen Landstände schon damals sichtbar. Gab es noch nicht so viele Bestimmungen, wie jetzt, so waren die Umstände, durch welche sie veranlaßt worden sind, noch nicht eingetreten.

Wenn wir die Urkunden befragen, wer in ältern Zeiten auf Landesversammlungen, als die oberste Justizverwaltung davon getrennt worden war 1), erschienen ist, so erhalten wir folgende Beantwortung: die Bischöfe, deren Domcapitel, Prälaten, gemeine Pfaffheit, Grafen und Herren, Mannschaft, Städte. Hierin hat sich in neuern Zeiten vieles geändert. Die Bischöfe fallen weg; die Domcapitel werden jetzt nebst den beiden Universitäten unter dem Namen Prälaten begriffen; die übrigen Prälaten jener Zeit, als Aebte und andre Vorsteher von Klöstern,

1) Ich bemerke diesen Umstand hier ausdrücklich, weil es durch die Ausübung der Justiz ganz ungewiß wird, wer denn eigentlich, wenn Landesangelegenheiten abgehandelt wurden, dabei zu sprechen hatte. Wir können daher in einer Urkunde, die auf einem placito provinciali ausgefertigt wurde, sehr angesehene Zeugen finden, die mit den eigentlichen Landesangelegenheiten auf derselben Versammlung nicht das geringste zu schaffen hatten, sondern nur eines Processes wegen zugegen waren. Erst nachdem jene placita in Hofgerichte und Landtage übergegangen waren, läßt sich hierüber mit größerer Zuversicht sprechen.

haben durch die Reformation ihr Dasein verloren. Ob die gemeine Pfaffheit, wie es bisweilen, besonders auf einigen Landtagen des funfzehnten Jahrhunderts 2), ausdrücklich bemerkt wird, jemals wirklich Abgeordnete geschickt hat, oder ob die Prälaten Stellvertreter der niedern Geistlichkeit gewesen sind, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden. Selbst der Umstand, daß wir in dem Stände-Verzeichnisse, welches dem landschaftlichen Vereine von 1445 vorgesetzt ist, nichts von niederer Geistlichkeit lesen, entscheidet nichts, weil die Namen ihrer Abgeordneten ohne Bestimmung ihrer Sendung daselbst aufgezeichnet sein können.

Die Grafen und Herren haben sich sehr vermindert 3); die Auseinandersetzung dieses Um-

2) Als im J. 1428 und 1466.

3) Der von Schreber unter dem Titel: Ausführliche Nachricht von den Kurfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtägen rc. (dritte Auflage, Dreßden, 1793, 8.) herausgegebene Schriftsteller hat mehreres alte S. 20 — 22 beigebracht, welches aber hier nicht zu meinem Zwecke dient.

standes gehört aber mehr in eine Staatsgeschichte Sachsens als hierher.

Die hohe Geistlichkeit und die Dynasten, hatten schon in ältern Zeiten ein andres Verhältniß zu der Regierung der Fürsten, die der eine Theil für seine Schutzherren, der andre für seine Lehnsherren erkannte, so daß es nicht auffällt, wenn wir dieselben späterhin, als die Landeshoheit sich mehr und mehr entwickelte und Abgaben aller Art eingeführt wurden, einen Staat im Staate bilden sehen, der nicht mit den übrigen Ländern in gleichem Verhältnisse zur obersten Gewalt steht. Alle Mitglieder dieser Classe haben nach und nach eigne Verträge mit dem Kurhause Sachsen errichtet, nach denen ihre Rechte und Pflichten beurtheilt werden müssen 4).

4) Hierüber hat Herr v. Römer in seinem Kursächsischen Staatsrecht, Th. 2, sehr viel gründliches an den gehörigen Orten gesagt. Im dritten Theile, S. 5 — 10, spricht er von ihrer Qualität als Landstände. Gegenwärtig sind die Mitglieder dieser ersten Classe: die Domcapitel von Meißen, Merseburg und Naumburg; die Universitäten Leipzig und Wittenberg; die Fürsten von Schwarzburg, wegen Schwarzburg und

Ein verbundeneres Ganzes bilden die übrigen beiden Stände unsers Staats, die Ritterschaft, ehemals Mannschaft genannt, und die Städte. Ueber beide will ich in der Kürze folgendes sagen.

Die zweite Classe der Stände ist die Ritterschaft, welche aus den Besitzern der Rittergüter besteht. Sie wird nach unsrer Verfassung in schriftsäßige und amtsäßige

Ebeleben; die Grafen zu Solms, wegen Wildenfels, Sonnewalde und Baruth; die Grafen zu Stolberg, wegen Stolberg und Roßla; die Besitzer der Herrschaft Walternienburg, und die Grafen, Herren von Schönburg. Alle können durch Deputirte erscheinen, und sind dabei in ihrer Wahl an keinen Stand gebunden. Die Universitäten wollten sich im Jahr 1660 den 12. November bei Anhörung der Landtags-Proposition unmittelbar an die stiftischen Deputirten anschließen. Darüber beschwerten sich die Grafen und Herren in einer Schrift v. 19. Dec. 1660, welche von den Universitäten den 28. Jan. 1661 beantwortet wurde. Hierauf erfolgte den 13. April 1666 ein Decret, worin zwar ihr Prälatenstand erkannt, allein befohlen wird, forthin ihre besondern Sitzungen zu halten, ohne sich zu den Prälaten, den Grafen und Herren einzudringen.

eingetheilt. Die Besitzer schriftsäßiger Rittergüter haben das Recht persönlich auf Landtagen erscheinen zu können; die Besitzer amtsäßiger Rittergüter hingegen schicken aus ihrer Mitte Abgeordnete dahin 5), jedoch aus einem Amte, dem jetzigen Gebrauche nach nicht über zwei. Da in hiesigen Provinzen der Bürger, so weit nur Urkunden reichen, lehnsfähig gewesen ist, so muß man nothwendig die Frage aufwerfen, erschienen die bürgerlichen Besitzer schriftsäßiger Rittergüter unter der Ritterschaft auf Landesversammlungen? Ich glaube ja 6). Nur das

5) Dieses, glaub' ich, hat seinen Grund in der ältern Verfassung hiesiger Staaten; indeß mag damals wohl dem amtsäßigen Lehnsmanne das Erscheinen auf Landtage erlaubt gewesen sein.

6) Man sehe hierüber nach D. Zachariäs Abhandlung über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Kursächsischen Adels auf Landtägen, in D. Weißens Museum für die Sächsische Geschichte 2t. B. 1stes Stück, S. 43. — Hausmanns Kurze Darstellung einiger Verhältnisse

sechzehnte Jahrhundert scheint den Adel des schriftsäßigen Lehnsmanns zur Bedingung des Erscheinens auf Landtagen gemacht zu haben. Aber noch war niemand darauf gefallen, demjenigen, der erschien, eine gewisse Anzahl adlicher Voraltern oder Ahnen beweisen zu lassen: dieß ist eine Geburt der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, und erhielt seine Bestätigung erst, nach langen Bemühungen der Ritterschaft, durch das kurfürstliche Decret vom 15. März 1700, welches seinem Hauptinhalte nach in der Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728, §§. 32. 33. wiederhohlt worden ist. Seitdem muß ein jeder Besitzer eines schriftsäßigen Ritterguts, wenn er auf dem Landtage erscheint, entweder acht adliche Ahnen von Vater und Mutter erweisen, oder wirklicher geheimer Rath

des Bürgerstandes ꝛc. S. 49 f. und Aktenmäßige Nachricht von dem ehemaligen Erscheinen der Neu-Adlichen auf den Kursächsischen Landtagen ꝛc. in den (von dem H. Grafen Joh. Friedrich von Beust herausgegebenen) Sächsischen Provinzialblättern. Monath August, 1797, S. 81 — 95.

oder auch commandirender Obrister sein 7). Die bürgerlichen und neuadlichen Amtsassen hingegen sind noch in den vollkommensten Genusse ihres uralten Rechts, Deputirte aus ihrem Mittel zum Landtage zu schicken. Nur müssen sie einen solchen Mann wählen, der die in jenem Decrete und der Landtagsordnung vorgeschriebenen Eigenschaften hat.

Ehemals konnte sowohl der Schriftsasse auf dem Landtage, als auch der Amtsasse bei der Versammlung zur deputirten Wahl seines Amtes durch einen andern, der nicht selbst schriftsäßiger oder amtsäßiger Rittergutsbesitzer war, seine Stimme ablegen und also seine Stelle vertreten lassen. Allein dieses alles ist der großen

7) Ob ein wirklicher geh. Rath und commandirender Obrister noch überdieß adlich sein müssen, und ihnen nur die Ahnenprobe erlassen wird, oder ob sie Bürgerstandes sein können, weiß ich nicht. Die Landtagsordnung verlangt von ihnen ausdrücklich §. 33. den Adel. Zachariä a. a. O. S. 63. versichert vom Gegentheile gehört zu haben. Der Fall kann höchst selten vorgekommen sein.

Auslösungskosten wegen, die es verursacht, abgestellt worden. Die Schriftsassen wurden auf persönliches Erscheinen durch die kurfürstlichen Decrete vom 9. Febr. 1661 und 13. März 1666 eingeschränkt; und das Recht der Amtsassen, einem, der nicht in demselben Amtsbezirke ihr Mitstand ist, den Auftrag zu ertheilen, Statt ihrer, die Vollmachten auszustellen, wurde durch ein Decret vom 3. April 1722 aufgehoben 8).

Die dritte Classe der Landstände sind die Abgeordneten derjenigen Städte, welche dem Herkommen gemäß Sitz und

8) Die Veranlassung hierzu ist eine unterm 20. März 1722 eingegebene Schrift. Man war damals darauf bedacht gewesen, dem bürgerlichen Amtsassen das Recht zu nehmen, Vollmachten für die Deputirten zum Landtage auszustellen. Allein die damalige Regierung vereitelte den Anschlag, eben so wie es schon im Jahr 1695 geschehen war. Ueberhaupt ist der Adel, und nicht die Regierung, gegen die Theilnahme der bürgerlichen und neuadlichen Rittergutsbesitzer an den Landesversammlungen gewesen. Ich erinnere dieses dererjenigen wegen, welche überall Despotismus und Unterdrückung der Regierungen muthmaßen, selbst da, wo ganz andre Umstände gewirkt haben.

Stimme auf Landtagen haben. Seit der Abnahme des Lehnswesens näherten sich in unsern Staaten der Lehnsstaat und die Städte immer mehr und vereinten sich endlich seit dem funfzehnten Jahrhundert zu dem Ganzen, welches wir unter dem Namen Landschaft begreifen.

Nachdem ich in der Kürze gesagt habe, wer diejenigen, welche sich auf Landesversammlungen einfinden, wer die Stände sind; so gehe ich jetzt zu den Versammlungen selbst über.

Es versammeln sich entweder alle jene Personen, alle Stände, oder nur einige von ihnen dazu bevollmächtigte. Das erste heißen allgemeine Landesversammlungen, allgemeine Landtage, das zweite Ausschußversammlungen, Ausschußtage.

Auf den Landtagen selbst entstanden schon im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert Abtheilungen der allgemeinen Stände, woran die Geistlichkeit und der Herrenstand, als sie sich noch nicht so sehr von den

übrigen Ständen abgesondert hatten, allerdings Theil nahmen. Späterhin aber blieb die erste Classe für sich; die beiden übrigen vereinigten sich aber inniger und organisirten sich besonders. Jedoch haben damals einige des Herrenstandes Deputirte zu der Ritterschaft verordnet, die auch von ihr aufgenommen wurden, aber kein Vorrecht genossen. Dieses thaten unter andern die Herren von Schönburg und die Schenken von Tautenburg.

Die erste Veranlassung zu den Abtheilungen, welche man nach der Zeit Ausschüsse nannte, ist aller Wahrscheinlichkeit nach die bessere Betreibung der Geschäfte gewesen. Es war nothwendig, daß einige den Auftrag erhielten, eine Angelegenheit zu untersuchen und dann ihr Resultat den versammelten Mitständen vorzutragen, von diesen aber die Bestätigung oder Verwerfung zu erwarten. Für die allgemeinen Verhandlungen mögen größere, für besondere und minder wichtige kleinere Deputationen niedergesetzt worden sein. Aus den grö-

ßern sind im sechzehnten Jahrhundert die beständigen Ausschüsse entstanden, die kleinern aber sind geblieben, was sie waren. Jene größern Ausschüsse waren eben so wenig fortwährend, als unsre jetzigen Deputationen. So zum Beispiel würde man gewiß bei dem Verzeichnisse der Stände, das der bekannten Urkunde von 1445 (die Vereinigung derselben im Bruderkriege betreffend) vorgesetzt ist, irgend eine Abtheilung bemerkt finden, wenn das Verhältniß der Ausschüsse nicht ein vorübergehendes gewesen wäre. Vielleicht sind die daselbst aufgezeichneten Personen des Ritterstandes eine Auswahl derselben für die Geschäfte jener Versammlung. Gewiß läßt sich indeß so etwas nicht behaupten; denn es ist auch möglich, daß die genannten Personen die Schriftsassen jener Zeit nebst einigen Abgeordneten der Amtsassen sind, und der in der Urkunde befindliche Ausdruck, und alle andere Mannschaft, die übrigen oder allgemeinen Amtsassen bedeutet. In dem Diplome selbst wird von einer zu wäh-

lenden Deputation für künftige auf den Gegenstand dieser Versammlung Bezug habende Vorfälle geredet.

Nachmals, als sich die Geschäfte des allgemeinen Landtags häuften und die Sachen überhaupt weitläuftiger wurden, mag man wohl für die allgemeinen Angelegenheiten zwei Deputationen *niedergesetzt haben, wovon die minder wichtigen Sachen die erstere allein,* die wichtigern und schwierigern aber dieselbe mit Zuziehung 9) mehrerer aus der allgemeinen Versammlung gewählten untersucht hat. Auf diese Art läßt sich

9) Wie in den ältern Zeiten, der zweite, damals große, jetzt weite Ausschuß genannt, bestimmt worden ist, kann ich aus Mangel hinlänglicher Nachrichten nicht mit Gewißheit angeben. Im Jahr 1595 wählte die allgemeine Versammlung den kleinen oder engen Ausschuß, und dieser den weiten. Man sieht daraus, daß der zweite Ausschuß als der selbst verlangte Gehülfe des erstern betrachtet wurde, und die allgemeine Versammlung verlor eigentlich, die Sache aus jenem Gesichtspunkte betrachtet, nichts dabei, wenn sie die Gehülfen der von ihr erkornen Personen nicht ebenfalls zu bestimmen hatte. Jetzt ist es damit ganz anders. S. Land- und Ausschußtagsordnung des Kurfürstenthums Sachsen, §§. 12 und 13.

die Entstehung der beiden Ausschüsse recht leicht erklären. Der allgemeinen Versammlung blieb es aber immer frei, der Meinung oder dem Beschlusse jener Ausschüsse beizutreten oder ihn zu verwerfen. Das, was wir jetzt engen und weiten Ausschuß nennen, hieß ehemals der kleine und große Ausschuß. Die gegenwärtige Benennung ist gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts entstanden. Was die Ritterschaft that, führten die Umstände auch bei den Städten ein. Nur scheint es mir, als hätte die Ritterschaft eher zwei Ausschüsse gehabt als die Städte. Auch war es noch spät im sechzehnten Jahrhundert eben so wenig bestimmt, welche Städte den jedesmaligen Ausschuß bildeten, als welche Personen der Ritterschaft in dem Ausschusse derselben jeden Landtag saßen. Es hing von der Wahl eines jeden Landtags ab. Nur nach und nach sind die Ausschüsse bleibend geworden, so daß sie ohne erneuerte Wahl zusammenberufen werden konnten. Erst galt eine solche Verfügung nur von einem Landtage zum andern, spä-

terhin aber für die Vorfälle jeder künftigen Zeit. So blieben die Personen des Ausschusses für alle folgende Landtage die nehmlichen und nur die Abgehenden wurden ersetzt.

In den ältern Zeiten, bis zum Jahre 1565, machte man gewöhnlich große Schwierigkeiten, einen Ausschuß zu wählen, der in Vollmacht der übrigen Stände Geld bewilligen könnte. Man findet daher, daß, wenn die Fürsten, besonders Moritz und August, bis zu der erwähnten Periode, die Landschaft baten zu jenem Behufe einen Ausschuß zu wählen, es gewöhnlich abgeschlagen und sogar auf dem Landtage zu Leipzig 1548 die Entschuldigung hinzugefügt wurde, es würde sich niemand dazu brauchen lassen wollen. Dieses bezog sich vorzüglich auf den unmittelbar vorher zu Meißen im nehmlichen Jahre gehaltenen Ausschußtag, wo, wie es oft zu geschehen pflegte, den Ausschußständen mehr zugemuthet wurde, als sie vermöge ihres Auftrags leisten durften, und sie daher gar nichts verwilligten, sondern die ganze

Forderung an eine allgemeine Landesversammlung verwiesen. Dieser Fall ist mehrmals eingetreten. Für andre Gegenstände, z. B. die Verwendung der Klostergüter, war die Wahl eines Ausschusses mit geringerer Schwierigkeit von den Ständen zu erlangen; ja es wurden sogar bisweilen nur wenige Personen bevollmächtigt, die der Zahl nach mehr unsern Deputationen als unsern Ausschüssen glichen: doch fanden auch diese einigemal Bedenklichkeiten und überließen ihr angefangenes Werk einer allgemeinen Versammlung zur Vollendung 10).

Von dem Jahre 1565 an finden wir die Landstände weit williger als vorher. Jetzt wurden die Ausschüsse ohne Schwierigkeit ernannt; und Kf. August, dessen Staatsklugheit es so weit gebracht hatte, war nun weit weniger als vorher durch seine Landschaft beschränkt. Indeß waren doch die Ausschußstände noch nicht für immer gewählt; jeden Landtag erneuerte man

10) Ein Beispiel hiervon gewährt der im Jahr 1550 den 20. November zu Bitterfeld gehaltene so genannte Convent.

wenigstens ihre Ernennung, wenn man es auch bei den vorigen Personen ließ. Daher der alte unter dem Namen Landtagsordnung bekannte Aufsatz 11), den man gewöhnlich bei den Landtagsacten von 1595 findet, über die Ausschüsse folgendes lehrt: §. 8. Folgendts werden aus allen Creyßen in dem Engen Ausschusse von den Vornehmbsten der Ritterschaft etzliche 20, auch 30 Personen gebraucht. Ingleichen zum großen Ausschusse, welchen der Enge zu erwehlen hatt, noch eins so viel, v. werden alsdann die in beyde Ausschusse Verordnete Personen der

11) Es wäre sehr zu wünschen, daß wir das Jahr wüßten, wenn jener Aufsatz verfertigt worden ist. Zwar befindet er sich gewöhnlich bei den Landtagsacten vom Jahre 1595; allein er ist aller Wahrscheinlichkeit nach etwas älter. Sein Verfasser ist bisher unbekannt geblieben; indeß habe ich unlängst in einer handschriftlichen Nachricht eine Stelle gefunden, die mich vermuthen läßt, daß es der zur Zeit Kf Augusts sehr bekannte Hans George von Ponikau sei. Die Sache wird auch um so wahrscheinlicher, weil alle diese Dinge unter jenem Fürsten mehr Bestimmtheit als vorher erhielten.

gemeinen Ritterschaft abgelesen, v. ihr Bedenken 12) darüber vernommen. Diese beyden Ausschusse haben ihren Raht v. Consultation unterschiedlich, wie dann die von Städten auch einen engen und weiten Ausschuß kiesen thun.

Mit dieser Aeußerung stimmt auch die Ueberschrift des Verzeichnisses der Ausschuß-Personen auf dem Landtage von 1595 überein, wo es heißt: Nach uorzeichnete Herren vonn der Ritterschaft sollenn in engen ausschuß gesetzet werden den Landtagk, Anno ꝛc. 95. Von der wiederholten Beibehaltung der Ausschuß-Personen, obgleich unter erneuerter Ernennung, war bis zur stillschweigenden Fortdauer derselben nur noch ein Schritt, der sich leicht thun ließ und auch bald gethan worden ist. Denn obgleich nicht die Ueberschriften allemal so bestimmt wie jene

12) Ueber den Großen oder Weiten Ausschuß, der von dem Engen gewählt worden ist.

abgefaßt wurden, so finden wir doch nicht gar lange Zeit hernach einige, aus denen man sieht, daß bald darauf die Ausschüsse ohne Erneuerung die nehmlichen geblieben und nur die abgehenden Glieder derselben ersetzt worden sind. So finde ich bei den Landtagsacten von 1628 folgende Ueberschrift der Ausschüsse, Verzeichniß der beyden Ausschusse derer von der Ritterschaft, wie dieselben Ao. 1622 gesessen und Ao. 1628 ersezt worden. Nur geschah diese Ersetzung des Engen Ausschusses von den noch übrigen Gliedern desselben, anstatt daß er vorher von der sämtlichen Ritterschaft war erwählt worden. Man scheint diese große Abweichung von der ältern Verfassung einer Täuschung wegen für nicht so wichtig gehalten zu haben, als sie wirklich ist. Hat der Enge Ausschuß, mochte man schließen, das Recht, seinen Gehülfen, den Weiten, zu wählen, so hat er nun auch die Befugniß sich, wenn nach und nach Mitglieder heraustreten oder sonst abgehn selbst zu ergänzen. Diese Einrichtung ist bis auf

unsre Zeiten geblieben. Der Enge Ausschuß ergänzt sich selbst und den Weiten, wovon die nähern Formalitäten und Bestimmungen in der Land- und Ausschußtagsordnung des Churfürstenthums Sachsen v. 1728. §. 12. und 13. zu finden sind.

Der Engere Ausschuß besteht gegenwärtig aus vierzig, und der Weitere aus sechzig Personen.

Es finden aber bei der Ersetzung der Stellen folgende durch das Herkommen und einige neuere Anordnungen eingeführte Bestimmungen Statt.

Jeder Kreis hat in beiden Ausschüssen eine bestimmte Anzahl Stellen 13), und es muß bei Besetzung derselben auch auf die Amtsassen Rücksicht genommen werden, welche vierzehn Stellen in den Ausschüssen, gewöhnlich im Engern fünf und im Weitern neun, besitzen. Die Stellen werden zwar nach Mehrheit der Stimmen des Engern Ausschusses besetzt; allein die in demsel-

13) Land- und Ausschußtagsordnung rc. §. 12. und 13.

den befindlichen Kreisstände haben das Vorschlagsrecht zu den zu besetzenden Stellen ihres Kreises in beiden Ausschüssen.

Einige Stellen sind jedoch ganz von der Ernennung des Engern Ausschusses unabhängig, als: im Ausschusse selbst eine des Kurkreises für den Erbmarschall 14), der immer in demselben ansäßig sein muß, zwei des Thüringischen Kreises für die Ballei Thüringen und die Commendurei zu Griffstädt, deren Inhaber keineswegs durch Stellvertreter, sondern, wie alle übrige Glieder, in Person erscheinen müssen: im Weitern Ausschusse aber eine Thüringische für den Inhaber der Herrschaft Tautenburg und eine, eigenlich, wie das Gesetz bestimmt, zum Leipziger Kreise zu rechnende, für den Deputirten der Grafen, Herren von Schönburg.

Uebrigens ist es eine Einschränkung jenes Rechts der Ernennung, daß im Engern Ausschusse eine Stelle des Leipziger Kreises stets mit

14) Eben daselbst zu Ende des §. 15.

einem Deputirten aus dem Stifte Wurzen 15), und im Weitern Ausschusse ein Stelle des Kurkreises beständig mit einem Deputirten aus dem Amte Bitterfeld besetzt werden muß 16).

Auch die Städte haben vielleicht zur nehmlichen Zeit, wenigstens gewiß unter den nehmlichen Umständen, beständige Ausschüsse erhalten. Der Engere besteht gegenwärtig aus acht Städten, der Weitere aus zwanzig 17).

15) Es war nach der Aufnahme der Stiftsstände in die übrige Landschaft festgesetzt worden, daß sich immer bei Landesversammlungen Ein Deputirter der Stiftischen Ritterschaft in dem Engern Ausschusse, Zwei im Weitern, und zwei unter der allgemeinen Ritterschaft befinden sollten, S. Landtags-Abschied von 1657. Diese Verordnung wurde aber schon kurze Zeit darauf nicht sehr streng beobachtet.

16) Die übrige Organisation der Ausschüsse gehört nicht für diese kleine Schrift und ist aus der Land- und Ausschußtagsordnung §. 12. bis 15. zu ersehen. Womit jedoch als Zusatz verglichen werden muß H. v. Römers Staatsrecht ꝛc. Th. 3. S. 24. §. 25.

17) In der Beilage C zur Land- und Ausschußtagsordnung findet man zwar nur achtzehn Städte in demselben; allein Pirna ist 1731, und Oelßnitz 1763 in denselben aufgenommen worden.

Das Directorium der beiden Classen 18), der Ritterschaft und der Städte, führt seit länger als zwei Jahrhunderten der Erbmarschall, welche Würde die Gräfliche Familie Löser schon seit dem funfzehnten Jahrhundert besitzt. Das Directorium der Städte führt aber die Stadt Leipzig.

Nachdem die Verhältnisse sich so geändert hatten, bekamen die Landesversammlungen, die größern so wohl wie die kleinern, ein ganz andres Ansehn. Indeß blieb doch der Wirkungskreis der Ausschüsse, sowohl auf allgemeinen Landtagsversammlungen als auf Ausschußtagen der nehmliche.

Auf den allgemeinen Versammlungen berathschlagen die Ausschüsse, jeder abgesondert, für sich allein, müssen aber ihr Resultat den allgemeinen Ständen vorlegen, und es hängt ganz von der letztern Billigung oder Mißbilligung ab.

18) Die erste Classe liegt außer dem Wirkungskreise dieses Directorii und ist in diesem Falle, wie fast in allen übrigen, mehr Staat im Staate als Theil der Landschaft.

Unsre Land- und Ausschußtagsordnung von 1728 §. 20. verordnet: daß das, was an die Stände gebracht wird, erst von dem Engern Ausschusse der Ritterschaft überlegt werden, und dieser seine Meinung den Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte (Leipzig, Wittenberg, Dreßden, Zwickau) mittheilen soll. Diese Städte berathschlagen dann im Engern Ausschusse der Städte darüber, tragen es hernach dem Weitern Ausschusse derselben und endlich den allgemeinen Städten vor. Das auf solche Art erhaltene Gutachten wird sodann dem Engern Ausschusse der Ritterschaft übergeben und darüber berathschlagt, bis ein allgemeiner Schluß erfolgt. Hierauf fertigt das Directorium der Städte (Leipzig) die Schrift. Diese wird dann von dem Engern Ausschusse durchgelesen, was nöthig ist hinzugefügt und den Städten, wie vorher, zu einer, wie es im Gesetze heißt, conformen Entschließung wiederum vorgelegt. Hierauf erhält sie der Weitere Ausschuß der Ritterschaft, der seine Erinnerungen mittheilt, dann aber-

mals die Städte, und nach erfolgter Vereinigung die allgemeine Ritterschaft. Worauf die Städte die Schrift vor der Uebergabe nochmals zur Durchsicht bekommen, damit sie ihre Gegenerinnerungen machen können, wenn etwas ihnen mißfälliges eingerückt worden wäre.

Nach der hier vorgetragenen Art die Geschäfte auf allgemeinen Landesversammlungen zu betreiben lassen sich leicht die Verhältnisse der Ausschuß-Versammlungen ableiten 19). Die Ordnung der Verhandlung bleibt die nehmliche, nur fallen die allgemeine Ritterschaft und die allgemeinen Städte dabei weg. Da diese aber ein nicht zu bestreitendes Recht haben, bei allen und jeden Angelegenheiten der Stände gehört werden zu müssen und ohne sie nichts bewilligt oder beschlossen werden kann; so folgt von selbst,

19) Ich habe hier den Fall angenommen, daß, wie es seit langen Zeiten gewöhnlich ist, beide Ausschüsse berufen werden. Wird der erste nur allein versammelt, so ist die Verhandlung noch kürzer und bloß zwischen dem Engern Ausschusse der Ritterschaft und dem der Städte anzustellen.

daß, wenn die Ausschüsse etwas allein verhandeln sollen, sie dazu nothwendig von den allgemeinen Ständen müssen bevollmächtigt worden sein. In ältern Zeiten ehe die Ausschüsse fortwährend aus den nehmlichen Personen bestanden, geschah diese Bevollmächtigung auf den Landtagen selbst. Jetzt, da es nicht erst der Wahl der Ausschüsse bedarf, geschieht dieses auf den Kreis-Conventen.

Zu diesen Kreis-Conventen, welche Ritterschaft und Städte jeden Kreises abgesondert halten, werden alle Rittergutsbesitzer, welche sich nicht in einem Ausschusse befinden, auch die bürgerlichen und neuadlichen, und alle Städte, so ebenfalls in keinem Ausschusse sind, berufen, um den Ausschuß Personen schriftliche Vollmacht nach Anleitung des Ausschreibens zu ertheilen 20).

20) Es erhalten gewöhnlich zwei Personen des Engern Ausschusses der Ritterschaft in jedem Kreise Kurfürstlichen Befehl, die Rittergutsbesitzer des Kreises — die Kreisstadt aber, die allgemeinen Städte zu jenem Zwecke zusammenzuberufen. Die Reisekosten und Aus-

Das Ausschreiben, wodurch die Ausschuß-Personen zusammenberufen werden, muß daher weit bestimmter abgefaßt sein als dasjenige, welches die allgemeine Versammlung veranlaßt. Hier sind alle gegenwärtig, die unsrer Verfassung nach den Willen des Landes erklären können, dort fehlen aber einige derselben. Diese müssen sich also gegen ihre übrigen Mitstände, die als Ausschuß-Personen zur Versammlung gehn vorläufig erklären und ihnen sagen, wie weit sie derselben Beschlüsse und Bewilligungen gut heißen wollen. Die allgemeinen Stände müssen daher allemal den Ausschuß-Personen auf Kreis-Conventen Vollmacht ertheilen: und dieses ist auch allemal geschehen, wenn, im vorigen sowohl als im gegenwärtigen Jahrhundert,

lösung werden eben so wie bei Landtagen nach Pferden bestimmt. Ein Nachtlager wird aber hier schon auf 2, 3 bis 4 Meilen gerechnet. Ein Commissarius erhält, zu vier Pferden, auf drei Tage Auslösung, die übrigen Kreisstände aber nur auf zwei Tage. Die genauere Bestimmung dieser Dinge ist erst auf dem Ausschußtage 1725 durch ein Memorial v. 8 Dec. 1725 veranlaßt, und darauf erfolgtes Decret v. 9 Febr. 1726 ertheilt worden.

die Ausschuß-Personen zusammenberufen wurden; und es ist in mancher Rücksicht der Mühe werth, einige dergleichen Vollmachten aus dem vorigen Jahrhundert zu lesen. Was die Ausschuß-Personen gegen diese Vollmachten bewilligen oder beschließen, ist daher null und nichtig und verbindet keinen Menschen im Lande.

Noch giebt es eine Art von Landesversammlungen, die man jetzt Deputationsversammlungen, Deputationstage, nennt. Als die Ausschüsse noch auf Landtagen zu gewissen bestimmten Geschäften der Zukunft jedesmal gewählt wurden, als die Zahl ihrer Glieder und überhaupt ihre ganze Organisation noch bei weitem nicht so bestimmt war, wie gegenwärtig, da hieß eigentlich eine jede Auswahl der Stände Ausschuß. Indeß legte man nach und nach jenen beiden Ausschüssen der allgemeinen Landtage vorzugsweise diesen Namen bei, und machte so zwischen jenen Ausschüssen und einer kleinern Anzahl erwählter Stände einen Unter-

schied 21). Auch verband man mit einer kleinern Versammlung nicht die Idee von Geldbewilligung, sondern gewöhnlich nur von Verhandlung andrer Angelegenheiten. Das Wort Deputation scheint erst im vorigen Jahrhundert für diesen Begriff gewöhnlicher worden zu sein; denn im sechzehnten Jahrhundert hatte man für eine kleinere Versammlung noch keine ganz bestimmte Benennung, man sagte Zusammenkunft, etlicher verordneter Stände Handlung, und was es für solche Redensarten mehr gab. Sie erhielten im sechzehnten Jahrhundert eben so, wie ich von dem Ausschüssen gezeigt habe, Vollmachten. Als aber im vorigen Jahrhundert die Ausschüsse nicht mehr auf Landtagen, sondern auf den deßhalb zusammenberufenen Kreis-Conventen bevoll-

21) Noch wurde jene auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 für künftige Ereignisse gewählte Deputation von sechs Personen ein Ausschuß genannt. Deßgleichen die aus wenig Personen bestandene Commission der Stände, welche 1574. zu Torgau, bei Abfassung der Torgauischen Artikel gegenwärtig sein mußte.

mächtigt wurden, so schlug man auch in solchen Fällen diesen Weg ein, wenn einer Vollmacht nöthig war 22), nur waren die Personen der Ausschüsse bestimmt, die der Deputation aber nicht. Ob diese auf Kreis Conventen bisweilen gewählt, oder ob sie allemal, wie 1680, von dem Fürsten nach den Kreisen eigenmächtig ernannt wurden, habe ich nicht erfahren können. Ich möchte fast das letztre glauben.

Uebrigens wurde das anomalische einer solchen Verfügung, wenn auch die Deputations-Personen mit Vollmacht versehen waren, immer von dem Fürsten selbst erkannt und die Rechte der Stände dadurch gesichert. So heißt es im Deputations-Abschiede von 1655 23): Nach-

22) Es scheint mir, als wären im vorigen Jahrhundert einige Deputationstage in Angelegenheiten gehalten worden, die der Fürst ohne Stände hätte vollenden können, und wo er nur die Meinung einiger derselben wissen wollte.

23) In dem gewöhnlichen Verzeichnisse heißt diese Versammlung ein Ausschußtag; allein der Irrthum wird aus dem von mir angeführten Actenstücke widerlegt. Der Fehler ist durch Wecken (a. a. O. S. 455.) veranlaßt

dem Wir — vor diesen (1653) bereits und gegen den Monath September selbiges Jahres, etzliche gewisse Ausschuß-Personen unserer Landtschaft auß allen Creyßen anhero gnädigst beschrieben, daßelbe auch gegen den Monath nach Quasimodogeniti nechst verschienen wiederholet, dergestalt, daß die beschriebenen Ausschuß-Personen, wegen der andern Stände des Engern und Weitern Ausschusses (jedoch ohne Einführung und nachtheiliger Consequenz) genugsame Vollmacht einbringen solten. Darauf sie gehorsamlich erschienen, die Vollmacht überreicht ꝛc.

Dergleichen Versammlungen, die aus einer geringern Anzahl von Personen als die Ausschüsse bestanden, sind im vorigen Jahrhundert mehrere gehalten worden, wovon die wichtigste

worden. Ich werde alle Sorgfalt anwenden, dergleichen Unrichtigkeiten in meiner Tabelle unsrer Landtage zu verbessern.

in das Jahr 1680 fällt. Sie bestand aus zwanzig Personen der Ritterschaft aus allen Kreisen, worunter sich aus jedem Kreise ein Deputirter der allgemeinen Ritterschaft befand 24), und aus den sieben Kreisstädten. Es wurden in jeden Kreis nur zwei Ausschreiben gesendet, das eine 25) an die Deputirten der Ritterschaft,

24) Nachdem die Ausschüsse bleibend geworden waren, wurde die Theilnahme der übrigen ritterschaftlichen Deputirten immer schwächer. Es war daher billig, daß bei gewissen Gelegenheiten auch aus ihrem Mittel einige zugezogen wurden. Wir finden auch schon bald darauf ein solches Verlangen der allgemeinen Ritterschaft. Als im Jahr 1622 eine Deputation zu Untersuchung der allgemeinen Gravaminum aus drei Personen des Engern, und eben so viel des Weitern Ausschusses niedergesetzt wurde, so begehrte die allgemeine Ritterschaft, daß auch drei Personen ihrer Classe darzugenommen würden. S. General-Gravamina der Ritterschaft auf dem Landtage 1622. §. 16. Dadurch ist es so weit gekommen, daß zu unsern jetzigen Deputationen jederzeit einige aus der allgemeinen Ritterschaft gezogen werden müssen. Bei den Städten ist diese allgemeine Theilnahme an den Deputationen nicht eingeführt. Man sehe hierüber die Deputationen unsre Land- und Ausschußtagsordnung §. 21.

25) Sie wurden in der Aufschrift alle genannt, als im Leipziger Kreise: denen Besten

auf die man, so war der Ausdruck, sein Absehen gerichtet hätte, das andere an die Kreisstadt; und in jedem dieser Ausschreiben wurde den Deputirten befohlen, sich von ihren Mitständen hinlängliche Vollmacht zu Bewilligungen geben zu lassen.

Wegen Mangel an Zeit und der damals um sich greifenden Pest ging jedoch alles etwas tumultuarisch dabei zu, und im Leipziger Kreise wurde nicht einmal Kreistag der Ritterschaft gehalten, sondern die ritterschaftlichen drei Deputirten theilten sich in die Aemter, und beriefen, jeder in seinem Antheile, die Schriftsassen und Amtsassen adlichen und bürgerlichen Standes zusammen. Die Vollmachten wurden nicht ohne Bedenken und unter der Bedingung ausgestellt, daß dergleichen extraordinar con-

und unsern lieben getreuen Wolff Rudolphen von Ende zu Ehrenberg, Churfürstlichen Sächß. Cammerherrn und Amtbts-Hauptmann zu Noßen; sowohl Cornelio von Luckowien zu Döbernitz, wie auch Augusten von Lüttichau zu Falckenhein.

vent 26) nicht wiederholet werden, sondern alles bei dem alten Herkommen verbleiben möge.

Die Städte gaben der Kreisstadt Vollmacht, wobei sich folgende Ausnahme ereignete. Der Herzog Christian von Sachsen-Merseburg, welcher jede Kleinigkeit benutzte, sein Ansehn gegen das Kurhaus zu zeigen, mochte es gar nicht gern sehen, daß keine seiner Städte an jenen Versammlungen Antheil nehmen, sondern der Kreisstadt Vollmacht geben sollte. Von der Ritterschaft befand sich doch wenigstens einer seiner Vasallen, Cornelius von Luckowien, darunter. Um also sich einige Genugthuung zu verschaffen, befahl er den Städten Delitzsch, Bittterfeld, Zörbig und Brena jenem Manne Vollmacht zu ertheilen. Der Herzog gebrauchte den Vorwand, daß die Pest verhindere, Leipzig zu bevollmächtigen. Die Richtigkeit dieser Entschuldigung fällt aber sogleich in die

26) Die Vollmacht der Ritterschaft des Meißnischen Kreises erklärt sich vorzüglich dagegen.

Augen, wenn man bedenkt, daß Bitterfeld und Brena nicht zum Leipziger, sondern zum Wittenberger Kreise gehörten; und übrigens hielten auch die Leipziger Deputirten in Connewitz so genannte Qvarantaine, so daß ihnen ohne Gefahr sehr bald die Vollmachten zugestellt werden konnten.

Der Rath zu Delitzsch wendete auch in einem Schreiben an den Herzog dieses ein: allein derselbe beharrte auf seinem Befehle: jedoch verstattete er, daß die von den Städten für Cornelius von Luckowien auszustellenden Vollmachten cum privilegio substituendi ertheilt würden; diesem aber befahl er, wenn man Schwierigkeiten gegen seine Bevollmächtigung machen wollte, selbige auf Wittenberg überzutragen. Letzteres fügte er nur hinzu, um seiner vorher geäußerten Entschuldigung nicht zu widersprechen. Der Rath zu Delitzsch fertigte daher für Corn. von Luckowien die vom Herzoge verlangte Vollmacht aus, welches Bitterfeld, Zörbig und Brena schon in

einer gemeinschaftlich ausgestellten Urkunde einige Tage vorher gethan hatten.

Auf der Versammlung selbst wunderte man sich allgemein darüber, und war über die allzu große Nachgiebigkeit jener Städte gegen den Herzog sehr ungehalten.

Luckowien sah bald ein, daß er nicht unmittelbaren Gebrauch von der Vollmacht würde machen können; er mußte also, dem Herzoglichen Befehle gemäs, Wittenberg substituiren. Dieses nahm aber nur die gemeinschaftliche Vollmacht von Bitterfeld, Zörbig und Brena an, wies aber die für Delitzsch übertragene mit der Entschuldigung zurück, daß diese Stadt nicht in ihren Kreis gehöre 27). Luckowien berichtete dieses dem Herzog, und um größern Zwist zu vermeiden war dieser genöthigt nachzugeben. Die Verhandlungen gingen nach-

27) Zörbig war eigentlich im nehmlichen Falle; allein da es mit Bitterfeld und Brena gemeinschaftliche Vollmacht ausgestellt hatte, so mag man vielleicht keine Weitläuftigkeit und der einzuholenden besondern Vollmacht wegen keinen Aufenthalt haben verursachen wollen.

her ruhig ihren Gang fort; und nach erfolgter Bewilligung der Stände endigte sich den 21. December 1680 jene, so viel mir bekannt ist, letzte Zusammenkunft dieser Art, nachdem die Deputirten in der Bewilligungsschrift vom 9. Dec. folgendes erklärt hatten: Maßen Wir denn auch darbey unterthänigst bedingen, daß dergleichen in diesen Landen ungewöhnliche convocation zu keiner nachfolge gezogen, in Zukunft nicht wiederholet, sondern vielmehr die Landtagshandlungen in Dero hohen Gegenwart gepflogen werden möchten. —

Da alle diese Versammlungen eine Unterhandlung des Fürsten mit den Ständen sind, so ist es nothwendig, daß derselbe entweder seinen Willen unmittelbar erkläre, oder daß er ihn durch andere kund thue, es sei nun, daß dieses Forderungen, Aeußerungen oder Entschlüsse betreffe.

Hierin unterscheiden sich gegenwärtig allgemeine Landesversammlungen von Ausschußtagen. Auf erstern erscheint der Fürst persönlich bei Ablesung der Proposition, Ueberreichung der Bewilligungsschrift 28) und bei Ertheilung des Abschieds mit dem Revers 29). Die wechselseitigen Communicationen aller übrigen Dinge geschieht vermittelst des Geheimen Consilii 30). Auf den letztern, den Ausschußtagen, aber werden alle Geschäfte des Fürsten durch dieses Collegium betrieben, so daß es die vom Fürsten eigenhändig unterschriebene Proposition einer Deputation der Stände übergiebt, die Schriften der Stände

28) Daß in vorigen Zeiten dem Fürsten auch noch andre Schriften unmittelbar überreicht worden sind, scheint aus folgender Stelle des Landtags-Abschieds von 1628 zu erhellen. Vnd weil die von einer Landschaft erfolgte Gutachten Vns in der Person, dem Herkommen nach, nicht vberreicht werden können, auß vrsachen die einer Erbarn Landtschaft bewust, so soll solches Jhnen zu keiner Einführung gereichen.

29) Land- und Ausschußtagsordnung §§. 6. 26. 28.

30) Eben daselbst §. 23.

annimmt und die vom Fürsten unterzeichneten Resolutionen, Abschied und Revers ebenfalls einer Auswahl der Stände einhändigt.

Die unmittelbare Theilnahme giebt den allgemeinen Versammlungen mehr Feierlichkeit: allein beide Arten der Versammlungen erhalten durch die Anwesenheit des Fürsten an dem Orte der Zusammenkunft auch ohne dessen persönliche Theilnahme, unleugbare Vortheile; die Geschäfte können so besser betrieben und schneller beendigt werden, als wenn seine Räthe erst dessen Entschlüsse von einem andern Orte erwarten müssen.

Diese Anwesenheit des Fürsten ist zwar durch eine lange Gewohnheit eingeführt, aber doch niemals zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht worden. Wir finden daher mehrere Beispiele, daß allgemeine Versammlungen sowohl als auch Ausschuß-Versammlungen in seiner Abwesenheit gehalten wurden. Hier sind deren einige:

1495 vertrat Herzog George die Stelle seines Vaters Hz. Alberts.

1499 geschah das nehmliche. Es wurden in diesem Jahre zwei Landesversammlungen gehalten, deren letzte die Fortsetzung oder Reassumtion der erstern war. Beide hielt George; nur war Albert auf der zweiten eine kurze Zeit gegenwärtig 31).

1523 Herzog Johann, in Vollmacht seines Vaters Herzog Georgens.

1550 vertrat Herzog August die Stelle seines Bruders, des Kf. Moritz, bis derselbe während der Versammlung eintraf.

1557 schickte Kf. August Krankheit wegen für sich eine Commission von drei Personen zum Landtage. Jene Personen waren Graf Wolf von Barby, Hans von Ponikau und D. Ulrich Mordeisen 32).

1680 (Deputationstag) war der Commissarius des Kurfürsten sein geheimer Rath Haubold von Miltiz.

31) S. Weck a. a. O. S. 440.

32) Wahrscheinlich verhandelte diese Commission damals die Angelegenheiten eben so wie jetzt das geheime Consilium.

1716 wurden die Angelegenhtiten in Abwesenheit des Königs und Kurfürsten Friedrich Augusts von dem Geheimen Consilio verhandelt.

Das Geheime Consilium, ehemals der Geheime-Rath genannt, galt schon in solchen Fällen im vorigen Jahrhundert für das Organ des Fürsten; als daher im Jahr 1660 der Kurfürst verlangte, daß eine Deputation der Stände des Steuer-Wesens wegen vor einer von ihm niedergesetzten Commission von drei Personen 33) erscheinen sollte, so nannte man dieses eine Neuerung und weigerte sich 34). Ob man dieses mit Grund gethan habe oder nicht, will ich hier unentschieden lassen. Mir scheint es als hätte an dem Widerspruche der Stände mehr die Politik und damalige Umstände als das Recht Theil gehabt.

33) Diese waren der geheime Kammerrath D. Benedict Carpzov und die Hof- und Justitien-Räthe, Hans Friedrich von Burkersrode und D. Gottfried Heymann.

34) In zwei Schriften vom 23. und 24. November 1660.

IV.
Bewilligungen der Stände; Steuerfreiheit.

Seit der Zeit, wo sich die Landstände gebildet hatten, zerfallen ihre Geschäfte hauptsächlich in zwei Theile: der eine besteht in den Bewilligungen der zur Staatsverwaltung nöthigen Summen, und der andere in der Theilnahme an den wichtigsten Angelegenheiten des Landes.

Die Einkünfte von Kammergütern, Zöllen, Geleite, und manchem andern Rechte, welche außer dem Wirkungskreise der Stände liegen, reichten bald nicht mehr zu die fürstlichen Ausgaben zu bestreiten, und jeder unvorhergesehene Fall nöthigte den Fürsten Geld aufzunehmen.

Er mußte daher die Zuflucht zu seinen Ländern nehmen, und sie entweder um gänzliche Bezahlung seiner Schulden oder doch wenigstens um einen Beitrag dazu bitten. Sie bewilligten hierauf eine in bestimmten Zeitfristen von den Ländern zu hebende Summe und blieben, war diese bezahlt, eine Zeit lang mit dergleichen Forderungen verschont. Mit den zunehmenden Staatsausgaben werden diese Perioden immer kürzer, bis wir endlich seit dem sechzehnten Jahrhundert eine fast ununterbrochene Reihe von Abgaben aller Art antreffen. Dessenungeachtet sind aber alle diese Abgaben nie auf eine beträchtliche Zeit bewilligt, sondern auf zwei, drei, sechs und mehrere, jedoch immer genau bestimmte Jahre festgesetzt worden. Ohne vorhergegangene Bewilligung der Stände ist niemand eigentlich verbunden jene Steuern zu geben; daher nach Ablauf der Zeit, binnen welcher die Steuer oder Abgabe von den Landständen zu entrichten versprochen worden war, kann dieselbe ohne abermalige Bewilligung nicht weiter gefordert

werden. Indeß giebt es jedoch hierin einige Anomalien, die durch ein dringendes Bedürfniß hervorgebracht und durch Reverse und Versicherungen, daß es zu keiner Observanz werden, noch den Ständen an ihren Rechten Abbruch thun solle, unschädlich gemacht worden sind. Ich will hier einige Beispiele anführen.

Kurfürst Moritz war in seinem letzten Lebensjahre wegen des Kriegs gegen den Markgrafen Albert von Brandenburg in Geldverlegenheit, und wagte daher ohne der Landschaft Bewilligung eine Steuer von sechs Pfennigen auf das Schock auszuschreiben. Auf dem bald darauf nach seinem Tode im August 1553 von Kürfürst August zu Leipzig gehaltenen Landtage beschwerten sich die Stände heftig über diesen in ihre Rechte geschehenen Eingriff, und ließen sich von demselben deßhalb einen Revers ausstellen.

Dem Kurfürsten Friedrich August, Könige von Polen, waren auf dem Landtage 1694 und auf dem Ausschußtage 1696 ansehnliche

Bewilligungen bis zum Schluße des Jahres 1698 gemacht worden. Da ihm aber seine damaligen Verhältnisse nicht erlaubten, in jenem Jahre einen Landtag zu halten, so forderte er ohne erneuerte Bewilligung dieselben Abgaben im Jahre 1699 fort, erhielt sie auch, sicherte aber der Landschaft in dem Ausschreiben zum Landtage 1699 schon ihre Rechte mit folgenden Worten: Es ist männiglich unverborgen, wasmaßen mit dem nechst verwichenen Jahre, die Uns von Unserer getreuen Landschaft zu Unterhaltung der Miliz und andern unumgänglichen Bedürfnißen bey dem nechst gewesenen allgemeinen Landt- und darauf gefolgten Ausschuß-Tage bewilligte Beyhülfe aufhören sollen; Uns gereichet aber zu gnädigster approbation, daß die getreue Landschaft mit solchen Abgaben bishero, weil wir nicht ehender zu einem Landtage gelangen können, dem Er-

gangenen Ausschreiben zu folge, aus getreuer Devotion continuirt hat; Allerdings aber die Zeiten und conjuncturen noch nicht von der Beschaffenheit und Sicherheit, daß Wir von Unserer Miliz Uns entblößen und auch Unser Churfürstenthumb und incorporirt Lande und getreue Stände außer wirklicher Defension — laßen können, dazu aber ein genugsamer Beitrag unentbehrlich ist, alß haben wir vorgenommen — solche allgemeine Landesversammlung zu halten ꝛc.

Kurfürst Friedrich August II. König von Polen, schrieb, nachdem die Zeit der Landtagsbewilligungen mit dem Jahre 1761 zu Ende ging, und er des Krieges wegen seine Stände nicht zusammenberufen konnte, die Fortsetzung derselben mit einiger Veränderung für das Jahr 1762 aus, sicherte aber die Rechte seiner Landschaft durch einen den 14. December 1761 zu

Warschau ausgestellten Revers. Als sich die Umstände gegen das Jahr 1763 nicht änderten, und er also noch abgehalten wurde einen Landtag zu halten, schrieb er jene Steuern nebst einer Erhöhung 1) desselben nochmals aus.

Ueber die Arten der Steuern will ich dieses Mal nichts sagen, weil dieses außer dem Plane liegt, den ich mir in dieser kleinen Schrift zu befolgen vorgesetzt habe. Ein Gegenstand aber, der in unsern Zeiten von der größten Wichtigkeit ist und im nächsten Verhältnisse zu unsrer Verfassung steht, also hier schlechterdings nicht von mir übergangen werden kann, ist die Steuerfreiheit.

Einige Besitzungen der auf dem Landtagen erscheinenden Prälaten, Grafen und Herren genießen des Vorrechts einer von dem übrigen Kursächsischen Staaten abgesonderten und verschiedenen Besteuerung. Daher kommt es, daß diese kleinen Staaten einige Steuern

1) Sechs Quatember auf dem Lande und eben so viel in den Städten mehr, als das vorhergehende Jahr.

und Abgaben gar nicht, einige aber im gerin- gern keinen Veränderungen so sehr unterworfnen Grade zu entrichten haben. Das ältere Verhältniß ihrer Obern zum Kurhause ist der Grund von dieser Abweichung. Andere Besitzungen dieser ersten Classe der Stände haben aber gleiches Verhältniß mit den übrigen Staaten des Kurfürstenthums, und dessen incorporirten Ländern.

Als die Steuern oder Beten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts gegeben wurden, da mag wohl der größere Theil jener Classe sie oft eben so entrichtet haben als die übrigen Stände, in so fern sie schon damals zu den Staaten unsrer Fürsten gehörten, oder unter ihrem Schutze standen. Allein als das Steuerwesen anfing bestimmter, aber auch lästiger zu werden, da mag wohl der eine Theil den Unterschied geltend gemacht haben, der in mancher Rücksicht zwischen ihm und den übrigen Unterthanen des Fürsten von alten Zeiten her obgewaltet hatte, der andere hingegen, besonders

die Bischöfe das Unvermögen vorgeschützt haben, seine Landschaft zu Bewilligung dieser oder jener Abgabe zu bewegen. Die Fürsten hatten bisweilen Ursachen den Umständen nachzugeben; und so sind denn diese kleinen Staaten im Staate geblieben. Die erste Classe der Stände bewilligt daher auf den Landtagen nur mit Vorbehalt und in Gemäßheit ihrer Verträge, und dann noch für diejenigen ihrer Besitzungen und Güter, die gleiches Verhältniß mit den übrigen Staaten des Kurfürstenthums und dessen incorporirten Ländern haben.

Eine weitere Ausführung dieser Umstände würde nicht dem Zwecke meiner Schrift entsprechen und sie unnöthiger Weise vergrößern. Ich behalte mir vor, nächstens mehr darüber zu sagen.

Ein zweiter Gegenstand der Steuerfreiheit sind die Rittergüter; und dieser ist wichtiger als jener, indem man dort die Verhältnisse kleiner Staaten zu einem großen, hier aber das Verhältniß einer Bürgerclasse zum Staate zu betrachten glaubt. Deßhalb ist auch diese Art der Steuer-

freiheit immer in einem weit gehäßigern Lichte dargestellt worden als jene 2). Wenn ein Bischof von Meißen keine Steuern geben wollte, so war das weniger anstößig, als wenn der Rittergutsbesitzer dieselben verweigerte. Jenem betrachtete man, ungeachtet seiner schon damals ziemlich beträchtlichen Abhängigkeit vom Sächsischen Hause, doch im ganzen als einen Fürsten, der zu seiner Landschaft das nehmliche Verhältniß hatte, als der Herzog und Kurfürst von Sachsen zu der seinigen, und der nur dann zu den Steuern beitragen müsse, wenn er etwas besitze, das nicht zu seinem Bisthume oder seiner Herrschaft, sondern zu den übrigen Sächsischen Staaten gehöre. Man setzte voraus, daß er die von seinem Lande erhobenen Steuern eben so zur Staatsverwaltung wie der Kurfürst anwenden müsse, und daß er höchstens nur einen kleinen Theil davon dem Kurfürsten für den Schutz abzugeben verbunden sei. Nur als der Kurfürst

2) Ein guter Theil von jener gehört aber gegenwärtig unter diese.

Administrator des Stifts ward, da verlangte man erst die Gleichstellung desselben mit der übrigen Landschaft.

Wenn aber der Rittergutsbesitzer die Steuerfreiheit seiner Lehngüter behauptete, während er keine Ritterdienste mehr in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts that, keine Ritterpferde mehr stellte, so mußte es dem benachbarten Bürger sowohl als dem Bauer, in dessen Namen der Lehnsbesitzer Steuern bewilligte, befremden. Sie betrachteten sich alle als Bürger eines und desselben Staats, wo jeder gleichen Genuß von dem Vortheil der Staatsverfassung haben wollte, also auch, so viel als möglich, gleichmäßigen Beitrag zu dem Preise zu geben hatte, um welchen jenes Gut erkauft und erhalten werden mußte.

Welche Beschaffenheit es in hiesigen Landen mit der Steuerfreiheit der Lehngüter gehabt habe, wenn Beten gegeben wurden, ist noch gar nicht ausgemacht. Jene Beten waren, besonders im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert,

meisten Theils Vermögenssteuern 3), oder auch bisweilen so genanntes Kopfgeld, und wurden sehr oft zu Tilgung der Schulden gegeben, die ein kurz vorher geführter Krieg verursacht hatte. Hier war es nun der Billigkeit gemäß, daß man die Einkünfte von den Gütern nicht in Anschlag brachte, von denen der Ritterdienst bestritten worden war und künftig werden mußte. Alles übrige aber, was nicht Lehnhufe war, mußte besteuert werden. Daher waren Zinsen, die einem solchen Lehnsmanne von seinen Unterthanen bezahlt wurden, und die wir nach den in diesem und dem vorigen Jahrhundert über Steuerfreiheit in Umlauf gebrachten Begriffen für frei von Abgaben halten würden, der Besteuerung unterworfen. Anton Weck, dieser fleißige Archivar, hat uns einige solche Fälle bekannt gemacht 4): im Jahre 1373 gaben Herren, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und

3) Es wurden dabei die Einkünfte eines jeden besteuert.

4) A. a. O. S. 437.

Bürger den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm einen halben Zins von allen ihren Gütern zur Bete; im Jahre 1385 wurde dem Herzog Wilhelm von der Landschaft ein halber Zins biwilligt, so sie von ihren Gütern einzuheben hatte; im Jahre 1466 auf dem Landtage zu Meißen erhielten Kurfürst Ernst und Herzog Albert von Prälaten, Domherrn, Klöstern gemeiner Priesterschaft, von Ritterschaft und Mannschaft einen ganzen Jahrzins, so jeder von seinen Unterthanen einzunehmen hatte.

Nach und nach nahm aber die Bestimmung der Abgaben eine andre Richtung: man fand es besser, Grund und Boden und bares Vermögen zu besteuern; die Grundstücken wurden geschätzt, oder nach dem spätern Ausdrucke jener Zeit, beschockt, und die Zinsen immer weniger ein Gegenstand der Besteurung 5). Jetzt wurde

5) Im Jahr 1530 findet sich noch ein ähnliches Beispiel, wo die Ritterschaft den sechsten Theil ihrer Zinsen zur Türkenhülfe gab. S. Weck a. a. O. 447.

der Unterschied unter den Lehngütern und Erbgütern recht bemerkbar; jetzt erst entstand die Frage, wie man sie zur Erhaltung des Staats beitragen lassen solle. Ob nun die Lehngüter schon durch den damals oft sehr beträchtlichen Aufwand, welchen die Ritterpferde verursachten, gewisser Maßen für immer besteuert waren, so glaubte man dessen ungeachtet aber von ihnen in allen den Fällen, wo Ritterpferde nicht wirklich gestellt wurden, einen, obgleich etwas geringern Beitrag zur Steuer als von den übrigen fordern zu können 6). Daher finden wir in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gewöhnlich

6) Da ich hier nur über Steuern so viel sagen darf, als die Lehngüter betrifft, so muß ich mich enthalten, über manches Interessante jener abwechselnden Besteurungsarten zu sprechen. Bald zahlte die Ritterschaft von allen ihren Gütern, die städtischen ausgenommen, einen geringern Beitrag zur Steuer; bald galt dieses aber nur von den Lehngütern: ihre Capitalien aber und alle Erbgüter waren der vollen Steuer unterworfen. u. s. w. Manches von der Steuerfreiheit der Rittergüter gut gesagte findet sich in Zachariä's historischen Bemerkungen über die Steuerfreiheit der Chursächsischen Rittergüter in D. Weißens Museum ꝛc. B. II. St. 2. S. 195 — 223.

den Unterschied, daß die Ritterschaft zwar nicht frei von Steuern gewesen sei, aber doch von ihren Gütern geringere, als der Bürger und Bauer von den seinigen gegeben habe 7). In den übrigen Fällen, wo zum nehmlichen Zwecke oder auch nur vielleicht zur nehmlichen Zeit Ritterdienste geleistet wurden, blieben die Lehngüter von der Grund-Steuer befreit.

Allein das Kriegswesen veränderte sich immer mehr und mehr; die Ritterdienste wurden immer unbrauchbarer, auch weigerte man sich, sie außer Landes zu leisten: und als einige im Ritterdienste mit nach Böhmen ziehen mußten, so wurde Herzog August genöthigt, für seinen Bruder, den Kurfürst Moritz, einen Revers im Jahr 1547 auszustellen „daß dieses „zu keiner Einführung gereichen sollte, und daß

7) Im Jahr 1541 und 1542 zahlte die Ritterschaft von allen ihren Gütern, die städtischen ausgenommen, eins vom Hundert, die Bürger und Bauern aber eins und ein halb. Von 1542 bis 1552 ist die Ritterschaft der öftern Aufgebote wegen von Grundsteuern der Lehen frei gewewesen.

„sie, im Fall es sich verzöge, durch geworbenes „Volk ausgewechselt werden solten“ ꝛc.

Durch solche Umstände mußte man natürlicher Weise immer auf den Gedanken zurückkommen, die Lehngüter auf eine andre Art zu Erhaltung des Staats beitragen zu lassen, sie zu besteuern. Im Jahr 1548 gab es noch keine Gelegenheit dazu, weil damals die große Tranksteuer auf vier Jahre bewilligt wurde. Im Jahr 1550 wurden zwar Grundsteuern, 2 Pfennige vom Schock, bewilligt; allein der Magdeburgische Zug schien die Ritterdienste nöthig zu machen, also konnte auch hier noch keine Besteurung der Lehngüter vorgenommen werden, die dem Jahre 1552 vorbehalten war. In demselben mußte sogenannte Türkenhülfe bewilligt werden; und da die Ritterschaft bei dem Böhmischen Zuge ungern Dienste geleistet hatte, so war man jetzt weit mehr als ehemals zu dem Schluß berechtigt, daß in den Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, wo keine Ritterdienste geleistet werden dürften und doch das Land Unkosten hätte, die

Ritterschaft zur Beisteuer nothwendig verbunden wäre. Es wurden also die Lehngüter, ohne ihnen jedoch auf immer die Landesvertheidigung zu erlassen, besteuert. Da aber ihre inländischen Dienste noch nöthig werden konnten, so gaben sie von ihren Lehngütern weniger Steuer als die Bürger und Bauern, jene, die Rittergutsbesitzer, gaben 2 Pfennige vom Schock, diese 3 Pfennige. Im Jahr 1553 wurden zwar Steuern ausgeschrieben, aber auch Ritterpferde gefordert und, wie es scheint und es auch billig war, gegen einander aufgehoben. Auch stand jene Steuer von 2 Pf. mit der dagegengemachten Ersparung der Ritterdienste im Verhältnisse, und war also dem Rittergutsbesitzer nicht lästig. Da sich es aber voraussehen ließ, daß immer mehr und mehr Steuer würde bewilligt werden müssen, so fand es der Lehnsmann vortheilhafter, die Steuerfreiheit seines Lehnguts für seinen Aufwand auf die Ritterdienste zu fordern. Eines Theils blieb jener Aufwand immer gewisser Maßen der nehmliche; und dann rechnete er auch

auf die zunehmende Untauglichkeit der Ritterdienste und den häufigern Gebrauch der so genannten Soldreuter. Er wollte also lieber seine Ritterpferde in Bereitschaft halten und, wenn es nöthig wäre, stellen, als in dem von Zeit zu Zeit beträchtlicher werdenden Beitrage zum Staatsausgaben mit dem Bürger und Bauer Schritt halten.

Aus den ganzen damaligen Verhältnissen und Umständen ließ sich der Schluß machen, daß die Steuern immer mehr würden erhöht, die Ritterpferde aber vielleicht seltner, wenigstens nicht öfter, gefordert werden; also verhieß die Stellung der Ritterpferde in der Zukunft den damaligen Rittergutsbesitzern viele Ersparnisse, also viele Vortheile. Es war daher kein Wunder, daß beim nächsten Landtage, wo Steuern von den Lehngütern gefordert wurden, deren Besitzer sich auf die Bestimmungen derselben beriefen. Dieß geschah auf dem zu Dreßden gehaltenen Landtage, im Jahr 1554. Hier wurde eine Grund- und Vermögen-Steuer, von jedem

Schocke 14 Pf. binnen 3 Jahren zu geben bewilligt: die Lehngüter wurden in der That davon, obgleich mit heftigem Widerspruch der Städte, ausgenommen, aber von den Erbgütern und den Capitalien, oder, wie man sich damals ausdrückte, der werbenden Barschaft der Rittergutsbesitzer mußte, wie billig, jene Steuer erlegt werden. Auf dem nächsten allgemeinen Landtage 1557 wurde wieder eine Türkenhülfe begehrt. Die Ritterschaft sah sich genöthigt beizutragen, und bewilligte von ihren Lehngütern, wie im Jahr 1552, zwei Pfennige vom Schock, während von den Erbgütern derselben, wie von den Gütern der Bürger oder Bauern, fünf Pfennige zu geben versprochen wurden. Hier sieht man offenbar schon die deutlichen Ansprüche der Ritterschaft auf Befreiung von gewissen Staatslasten, welches ehemals, als noch Ritterpferde gestellt und die Steuern nicht so oft gefordert wurden und auch nicht so beträchtlich waren, gar nicht der Fall war. Nicht selten mag der Rittergutsbesitzer durch Stellung der Pferde mehr

Aufwand gehabt haben, als der Bürger und Bauer durch Zahlung der Grund-Steuer; allein als der Betrag derselben jenen Aufwand überstieg, da wollte man sich der Pflicht entziehn zu der Erhaltung des Staats gleichmäßig beizutragen. Man berief sich darauf, daß die Stellung des Ritterpferdes die Steuer des Lehnsmanns sei. Kurfürst August konnte es auch nie wieder dahin bringen Steuer von den Lehngütern zu erhalten, sondern die Bewilligungen der Grundsteuer geschahen allemal eine ziemliche Zeit hindurch mit Ausschluß derselben, bis das, was anfänglich bloße Behauptung gewesen war, in Gewohnheit überging.

Von dem zu Torgau 1561 gehaltenen Landtage hebt sich diese Periode 8) an; und das Steuer-Ausschreiben von 9. Jun. 1561 zeigt deutlich von der Beharrlichkeit der Ritterschaft

8) Man vergleiche hiermit das Gutachten der Steuer von 1780, in Johann Gottfried Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, S. 282. — Noch wurde im Jahre 1631 die Steuerfreiheit der Lehngüter stark angefochten.

in Forderung der Freiheit ihrer Lehngüter von Grundsteuern. So nachgebend auch der Kurfürst gegen seiner Ritterschaft vielleicht aus mehrern Gründen war, vorzüglich weil er sie wegen der Bewilligung für die Bauern schonen mußte, so that er doch etwas, wodurch die Lehngüter den Erbgütern einiger Maßen gleichgestellt werden sollten, er forderte im Jahr 1563 gegen einstweilige Erlassung eines Ritterpferds jährlich 5 bis 6 Gülden 9). Noch sind die Ritterpferde nicht erlassen; und die Summe, welche gegenwärtig unter dem Namen Donativ 10) auf Landtagen bewilligt und zur Steuer

9) Ob dieses auf dem Landtage 1561 beschlossen worden, oder eine spätere Uebereinkunft ist, weiß ich nicht, weil ich die Acten jenes Landtags nicht vollständig genug besitze. Das im Cod. August. P. I. p. 2293 befindliche Rescript, wo fünf bis sechs Gülden für ein Ritterpferd gefordert werden, und welches der Herr v. Römer schon zu diesem Zwecke angeführt hat, beweist die Existenz der Sache, aber nicht ihren Grund.

10) Dieses Donativ, für sechs Jahre 150,000 Thaler wird, wie bekannt, von den Lehnsbesitzern im Verhältnisse ihrer Ritterpferde aufgebracht, kommt aber, selbst nach=

gegeben wird, befreit den Lehnsmann nur für die bestimmte Zeit der Bewilligung von der Leistung der Ritterdienste, die der Lehnsherr nach Ablauf derselben Zeit wiederfordern kann. Es ist dieses mehrere Male der Ritterschaft gedroht worden, wenn sie ein zu geringes Donativ geben wollte 11).

Wenn aber die Besitzer der Ritterlehne in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts durch die entstehende Steuerfreiheit in mehrerer Hinsicht gewannen, so würden die gegenwärtigen Besitzer derselben im höhern Grade verlieren, wenn man sie auf einmal die Grundsteuer eben so wie von steuerbaren Gütern bezahlen lassen wollte. Der größte Theil unsrer Rittergutsbesitzer hat die Lehngüter auf eine Art erlangt, die ihm kei-

dem die Ritterschaft auf dem letztern Landtage noch 100,000 Thaler mehr zur Erleichterung der Erbgüter-Besitzer bewilligt hat, noch bei weiten der Summe nicht bei, welche von der Grundsteuer der Lehngüter erhalten werden könnte.

11) S. des Herrn von Römer Staatsrecht ꝛc. Th. II. S. 564.

nen augenblicklichen Vortheil von der Steuerfreiheit übrig ließ. Wäre das Lehngut besteuert gewesen, so würde es weniger eingetragen haben, also um einen geringern Preis zu erkaufen gewesen oder bei Theilungen zu einem nicht so hohen Werthe angerechnet worden sein. Viele gegenwärtige Besitzer verlören also offenbar einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Kaufsumme, also ihres unter dem Schutze des Staats angelegten Vermögens, wenn alle Grundsteuern der Erbgüter auch sogleich von den Lehngütern entrichtet werden sollten. Zwecklose Steuerfreiheit, wie dieses jetzt die Befreiung der Lehngüter von Grundsteuern ist, sollte allerdings in keinem Staate angetroffen werden; aber dieses ist kein Grund, sie auf einmal mit Zufügung von so beträchtlichem Schaden aufzuheben. Es giebt Mittel diese Anomalie mit Schonung zu vertilgen. Man fordere nach und nach ein beträchtlicheres Donativ und hebe, wenn die Grundsteuer irgend einmal erhöht wird, die Erhöhung zugleich mit von den Lehngütern. Es ist die Pflicht jedes

guten Bürgers auf die Begriffe aufmerksam zu machen, die man allgemein über jene Steuerfreiheit hat; man stellt sich darunter eine größere Ungerechtigkeit vor, als es wirklich ist, und verspricht sich von ihrer Aufhebung eine ungleich beträchtlichere Erleichterung, als in der That erfolgen könnte. Allein sie sind einmal verbreitet, diese Begriffe, und hängen mit andern so sehr zusammen, daß aus dieser Vereinigung eine Menge Resultate entstehen müssen, die der Regierung wie dem unterrichtetern Bürger Besorgnisse für die Zukunft machen. Noch ist es in unsrer Gewalt, heilsame, keinem Menschen eigentlich schadende Verfügungen zu treffen, um manches Ungemach, das uns zu drohen scheint, glücklich abzuwenden.

V.

Theilnahme der Stände an wichtigen Angelegenheiten des Landes.

Die Verfassung unsrer Staaten ist nach und nach entstanden, besteht aus heterogenen Theilen und ist daher nur in einigen Punkten einer allgemeinen Darstellung fähig. Alles übrige muß abgesondert behandelt werden; und wer Allgemeinheit hineinbringen will, thut gewiß einem oder dem andern Theile Unrecht. Ob wir glücklicher lebten, wenn es anders wäre, hab' ich nicht nöthig hier zu untersuchen: genug es ist

einmal so; und beim schnellen Einreißen können nur wenige gewinnen, und die meisten müssen, obgleich bei scheinbarem Gewinne, offenbar verlieren. Man benutze das Gute unsrer Verfassung, suche mit gewissenhafter Behutsamkeit, aber eifrig, ihre Mängel zu vermindern; so wird die Aussicht in die Zukunft eben so heiter werden, als sie für manche deutsche Regierung trübe ist.

Was ich hier im Allgemeinen sage, gilt vorzüglich von dem Wirkungskreise unsrer Landstände. Ihn im Allgemeinen zu bestimmen, ist mir nicht möglich. Auf diesen Theil der Regierung sehe ich sie vorzüglichen Einfluß haben, auf jenen einen geringern und auf einen dritten gar keinen. Auch ist, wenn man die Sache genauer untersucht, ein merklicher Unterschied zwischen verschiednen Perioden.

Ich will daher den Lesern dieser kleinen Schrift mit keinem erkünstelten Systeme lange Weile verursachen, sondern, mit Vorbehalt die-

sen Gegenstand in einer andern Schrift weiter auszuführen, bloß im wenigen Sätzen Umstände erzählen, unter denen die Landstände an den Angelegenheiten des Landes Theil genommen haben und bisweilen noch nehmen.

1.

Sie wurden in mehrern Angelegenheiten der Fürsten zu Rathe gezogen.

Dieses geschah gewöhnlich, um den Widerspruch zu vermeiden, der einst gegen die Vollziehung mancher übrigens von den Ständen unabhängiger Verordnungen unter dem Vorwande gemacht werden konnte, daß dieser oder jener Punkt einem Vertrage, oder einer den Ständen gegebenen Versicherung widerspreche oder gegen das Herkommen sei. Man ließ daher die Stände oft an Verhandlungen Theil nehmen, die außer ihrer rechtlichen Mitwirkung lagen.

So hatten die Stände eigentlich keine Ansprüche darauf, bei der Abfassung des letzen

Willens ihrer Fürsten gehört zu werden. So bald im Testamente nichts gegen die Verfassung verordnet war, so konnte auch von den Ständen nichts dagegen eingewendet werden. Allein man glaubte einem solchen Testamente mehr Feierlichkeit und Festigkeit zu ertheilen, wenn man eine Deputation der Stände dabei zu Rathe zog.

Herzog Albrecht bezeugt daher selbst, daß er sein Testament 12) errichtet habe „mit Rathe „des Bischoffs von Meißen und merklicher Zahl „aus Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaf„ten und Städten" (die Bürgermeister von Leipzig, Chemnitz, Salza, Weißenfels). Er verordnet in demselben, daß eine Deputation der Stände entscheiden soll, sobald sich Irrungen unter seinen Söhnen ereignen und diese sich nicht vereinigen können. „Begebe sich auch" sagte er „nach unserm Abgang zwischen genann-

12) Lünig R. Archiv. P. sp. Th. II. p. 24.

„ten unsern Söhnen oder ihren Erben einiger „Gebrechen, der sie sich selbst nicht vereinigen „möchten, alsdann sollen sie und ihre Erben, „so oft das geschiehet, dieselben Gebrechen dem „Aeltesten der Jahre aus Unßern Freunden den „Bischoffen zu Meißen und Merseburg und „zweyen der ältesten Aebten, zweyen der ältesten „Graffen, vier der ältesten Räthen aus der Rit„terschaft und zweyen Bürgermeistern der Städte „Leipzig und Salza aus unsern Landen Meißen „und Thüringen gründlich vortragen und sich „dieselben ihrer aller oder mehrern Theils beden„ken besagen und weisen laßen.“

Daher blieb dem Herzoge George von Sachsen nichts übrig, um seinen blödsinnigen Sohn Friedrich der Vormundschaft seines den Protestanten ergebenen Bruder Heinrichs zu entziehn, als die Stände auf seine Seite zu bringen, und einer Deputation von 24 Mitgliedern 13) derselben die Regierung in Ge-

13) 2 Prälaten, 2 Grafen, 16 vom Adel und 4 Städte. Das Verhältniß wird bisweilen

meinschaft seines Sohnes und für denselben zu übertragen. Dieses geschah auf dem Landtage zu Leipzig 1537 14); allein Friedrich starb kurz vor seinem Vater i. J. 1539. Sein Tod machte daher jene Verfügung unnöthig und ersparte den Widerspruch Heinrichs.

Nicht aber nur in den Streitigkeiten der Fürsten Albertinischer Linie hatten die Stände mit zu sprechen, sondern sie halfen auch die Zwistigkeiten der Ernestinischen und Albertinischen Linien beilegen und entscheiden.

Jene berühmte Uebereinkunft vom 17. Julius 1531, die man gewöhnlich den Grimmi-

anders angegeben. Gesehn habe ich zwar die hierher gehörige Urkunde nicht; allein jenes ist wahrscheinlich das richtigere. Uebrigens ist wenigstens soviel zuverläßig, daß die Regentschaft aus 24 Personen bestanden habe, daher das von Müller Sächßl. Annal. S. 93. angegebene Verhältniß unrichtig sein muß.

14) S. Georgii Spalatini Diss. de Alberti Ducis Saxoniae liberis in Menckenii Script. R. G. II. 2134.

schen Machtspruch nennt, dankt ihr Dasein einer Deputation von Ständen beider Linien 15).

Eine andre Deputation der Stände war zugegen, als am 24. Febr. 1554 der Naumburger Vertrag errichtet wurde, und besiegelte denselben 16).

Eingedenk dieser Theilnahme der Stände an der Beilegung jener Streitigkeiten, nahm Kf. Johann George I. dieselben Stände zu Unterstützern seiner Maßregeln gegen die Folgen des bekannten Primogenitur-Streits der Altenburgischen und Weimarischen Linien. Es konnte der Fall eintreten, daß die damals noch sehr jungen Nachfolger jenes Kurfürsten einst

15) Albertinischer Seits bestand sie aus zwei Personen des Herrenstandes, zehen der Ritterschaft und vier Städten (Leipzig, Dreßden, Salza, Weißenfels).

16) Albertinischer Seits: zwei Personen des Herrenstandes, zehen der Ritterschaft und vier Städte (Leipzig, Dreßden, Salza, Weißenfels). Sie waren auf dem Landtage 1553 dazu gewählt und bevollmächtigt worden.

eines Vormunds bedurften; und da die Weimarische Linie der Altenburgischen jenen vom Kaiser durch Urtheil und Recht zugesprochnen Vorzug dennoch nicht einräumen wollte: so wäre daraus ein für Sachsen nachtheiliger Streit über die Regentschaft entstanden. Daher trug der Kurfürst seine Bedenklichkeit hierüber den Ständen in der Landtags-Proposition vom 17. Febr. 1622 vor, und verlangte von ihnen die Ausstellung eines Reverses, worin sie sich verbindlich machten, den Herzog Johann Philipp von Sachsen-Altenburg, oder auf dessen Todesfall „jedesmal so dann den Aeltesten, so lange „die Altenburgische Linea wehret“ als Vormund und Regenten bis zur Volljährigkeit der kurfürstlichen Kinder zu erkennen. In einer darauf den 25. Febr. erfolgten Antwort 17) wurde die Ausstellung des Reverses ohne alle Schwierigkeiten bewilligt.

17) Jezt Präliminar-Schrift genannt. Sie führt in den Acten den Titel: der Landschafft Kegen-Nothdurft auff die Proposition.“

2.

Die Stände nahmen seit dem Jahre 1451 an der Verwaltung der Steuer Theil 18).

Die vorher zu gewissen Zwecken bewilligten Summen wurden nicht immer ihrer Bestimmung gemäß verwendet, man mußte immer wieder Gelder für das nehmliche aufbringen. Um daher sicherer zu gehn und überzeugt zu sein, daß die bewilligte Summe nur dazu angewendet würde, wozu sie von der Regierung verlangt worden war, behielt sich die Landschaft oft ihre Verwendung zu den angezeigten Ausgaben selbst vor, setzte dazu eine eigne Commission nieder, der schon sehr frühzeitig 19) Räthe des

18) Man sehe über diesen Gegenstand Zachariä's lehrreiche Schrift: „Ueber den Ursprung des Chursächsischen Steuercollegii" in D. Weißens Museum ꝛc. B. 3. St. 1. S. 114 — 138.

19) Schon im Jahre 1458 findet sich das erste und, meines Wissens, bisher unbekannte Beispiel dieser Art. Es wurde auf jenem Landtage eine Deputation von 10 Mitgliedern der Stände und einem kurfürstlichen Rathe

Fürsten zugeordnet wurden, und woraus endlich unser gegenwärtiges Ober-Steuercollegium entstand. Einst waren auch die Städte Mitglieder jener Commission; sie sind aber seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts davon entfernt worden.

3.

Die Landstände nahmen, wie billig, an der Verwendung der Klostergüter zur Zeit der Reformation Antheil; und es wurden damals mehreree, theils allgemeine, theils kleinere, Landesversammlungen in diesen Angelegenheiten gehalten.

zur Steuerverwaltung niedergesetzt. — Was Weck vom Landtage 1458 sagt, gehört allerdings, wie Hunger a. a. O. S. 59. 60. erinnert, in das Jahr 1440; ferner ist der im Schreberischen Nachrichten ꝛc. S. 84. (3. Aufl.) befindliche Revers fälschlich dem Jahre 1458 zugeschrieben, indem er vom Landtage zu Leipzig 1438 herrührt. Allein es ist auch im Jahr 1458 vom Kf. Friedrich II. eine Landesversammlung zu Grimme gehalten, und der Revers Freitags nach St. Urban (26. Mai) ausgefertigt worden.

4.

Die Stände halfen die Lehre Luthers einführen und befestigen, und vertheidigten dieselbe in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gegen die Reformirten und späterhin im siebzehnten gegen die Katholiken. Sie warnten ernstlich in einer am 20. Sept. 1582 auf damaligen Landtage zu Torgau eingegebenen Schrift vor den erstern; und die Begünstigung der Calvinisten war einer von den Hauptpunkten in der Klage, die sie auf dem Landtage 1592 gegen den Kanzler Kf. Christians I. den bekannten Nicolaus Krell, anstellten. Nachmals arbeiteten sie der Einführung katholischer Lehre entgegen; und eine Folge dieser Bemühungen war der berühmte Vorbehalt der Stände auf dem Landtage 1657 20). Sie hielten eine freiwillige Zusammenkunft, als sich Kurf. Friedrich August I. im Jahre 1697 zur Katholischen Religion be-

20) S. Müllers Sächß. Annal. S. 414. und D. Weißens Anleitung zur Geschichte der Sächsischen Staaten S. 187.

kannt hatte; und so wenig es auch in dem Charakter jenes Fürsten lag, zu Gunsten irgend einer Religion etwas zu thun, so ließen sie sich doch von demselben eine nachher mehrmals wiederholte Urkunde ausstellen, worin er versicherte, in Religionssachen keine Veränderungen vornehmen zu wollen.

5.

Die Stände wurden bei Errichtung und Verbesserung der Landes-Collegien zu Rathe gezogen 21), und haben bis auf unsre Zeiten auf die Gesetzgebung einigen Einfluß behalten.

Aber nur bei Abfassung derjenigen Gesetze, welche die Verfassung betreffen, kann man ihnen eine entscheidende Stimme zueignen; nur hier bedarf es ihrer Einwilligung: in den andern

21) Z. B. bei Berathschlagung über Errichtung des Ober-Hofgerichts auf dem Landtage 1487. S. des Herrn Hofrath Günthers Privilegium de non appellando etc. S. 93. — Auf dem Landtage von 1586 wurde beschlossen, den der Stiftung nach angestellten neun Beisitzern noch drei zuzuordnen.

Fällen der Gesetzgebung ist nur die Rede von ihrer Mitwirkung zur Vollkommenheit, aber keineswegs von ihrer Sanction 22).

Ich breche hier ab, ohne dieses Mal noch von manchen andern Gegenständen zu sprechen, über welche mit den Ständen, theils auf Veranlassung des Fürsten selbst, theils auf ihr eignes Anbringen, berathschlagt worden ist, und gehe zu folgenden allgemeinen Bemerkungen über.

Es giebt in Rücksicht unsrer Landstände eigentlich zwei Haupt-Perioden, die eine von ihrer Ausbildung zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts bis zum zweiten Jahrzehend der Re-

22) Gewöhnlich werden die Gesetzentwürfe auf Landtagen den Ständen vorgelegt. Nur ein Beispiel ist mir bekannt, wo bloß um deßwillen eine Zusammenkunft ist veranstaltet worden. Kf. August berief im Jahre 1572 erst den Engern Ausschuß der Ritterschaft und dann den Weitern nach Meißen, um ihnen die Constitutionen vorzulegen. Daß er die Städte dabei wegließ, war nicht recht. S. Christ. Schmidelii Elector Augustus Saxoniae legislator. p. 39.

gierung Kf. Augusts; die andere, von diesem Zeitraume bis auf unsere Zeiten.

Wenn wir sie in der ersten Periode 23) größern Antheil an der Regierung nehmen sehn als in der zweiten, so liegt nicht allein der Grund darin, daß sie damals größere Rechte ausübten, sondern auch vorzüglich in dem Umstande, daß die Regierung in allen ihren Zweigen noch nicht so ausgebildet und organisirt war als in neuern Zeiten.

Dieß geschah hauptsächlich erst unter Kf. August; daher sehen wir auch nach dieser Periode die Stände keinen so nahen Antheil an der Regierung nehmen, als es vorher geschehen war.

Die glänzendste Epoche ihrer Wirksamkeit in der zweiten Periode war die Zeit der Regentschaft des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg.

23) Man lese Herzog Heinrichs Landtags-Proposition zu Chemnitz 1539 in Schrebers Nachrichten ꝛc. S. 42. (3. Aufl.)

Kf. Johann George I. mußte es daher den Ständen in dem bekannten Processe derselben gegen seinen geheimen Kammerrath, D. David Döring, im Jahre 1628 mehrmals in Erinnerung bringen, in welchem Verhältnisse sie eigentlich zur ausübenden Gewalt, zur Regierung im Staate, stünden.

Die Stände sprachen gewöhnlich beim Anfange einer Regierung nachdrücklich; und dieses find' ich sehr zweckmäßig. Es mußte dieses heilsame Folgen für das Land haben, indem gleich im Anfange einer Regierung dadurch Verfügungen veranlaßt und also manche Beschwerden erspart wurden.

Der Landtag von 1657, zu Anfange der Regierung Kf. Johann Georgs II. ist zu bekannt, als daß ich hier etwas davon wiederholen dürfte.

Gleichen Eifer bezeigten die obgleich in geringer Zahl anwesenden Stände auf der ersten

Landesversammlung Kf. Johann Georgs III. auf dem Deputationstage von 1680. Sie führten ihm damals zu Gemüthe, daß Sachsens Fürsten jederzeit bei den inländischen sowohl als den auswärtigen Angelegenheiten ihre Stände zu Rathe gezogen und sich mehrmals auf Landtagen erklärt hatten, daß es nicht anders gehalten werden sollte 24). Sie legten daher ihrem Memorial eine auf dem Ausschußtage zu Dreßden 1663 abgefaßte Schrift 25) über die Reverse bei und sagten ihm offen, daß nur unter der Bedingung der aufrechtzuhaltenten Verfassung Geld-Bewilligungen geschähen. Der Kurfürst stellte daher den von den Ständen verlangten Revers aus, worin es heißt: „Wir wollen Vns auch ohne gemeiner Landschaffts Bewilligung in keine Werbung, Krieg, „Bündnis, Religions-Handlung, Verände-

24) S. Schreber ꝛc. S. 42. N. 5.

25) Sie ist die erste Beilage zur Präliminar-Schrift vom 9 Jul. 1663 und in aller Rücksicht merkwürdig.

„rung der Steuer-Verfassung oder andern Sa„chen, darauß Vnß und Vnsern Landen und „Leuten schaden und nachtheil erfolgen möchte, „einlaßen, noch unsere Lande — ohne der Land„schaft recht und Einwilligung verpfänden, ver„setzen oder durch Testamente oder andere Dis„position, Tausch oder Vergleich zergliedern, „trennen oder alieniren — Vnd wofern Wir „Vnß diesen Revers zu wieder zu handeln be„wegen laßen würden, Soll die Landschaft an „Ihre izige Bewiligung keineswegs ge„bunden sein" ꝛc. Nach der Zeit sind dergleichen Einschränkungen aus den Reversen wieder weggeblieben. Uebrigens, und dieses ist eine für beide Perioden geltende Wahrheit, haben die Stände den größern Theil ihres abwechselnden Einflusses auf die Regierungs-Angelegenheiten jenen bedingten Geld-Bewilligungen zu verdanken; so wie im Gegentheil die Fürsten oft nur dergleichen Angelegenheiten in dem Maße zur Kenntniß und Berathschlagung der Stände brachten, in welchem sie ein näheres

oder entfernteres Verhältniß zu gegenwärtigen oder künftig zu machenden Geld-Forderungen hatten.

Noch sind einige mehr und weniger wichtige Gegenstände, als: freiwillige Zusammenkünfte, Auslösung u. s. w. zu betrachten übrig. Von diesen, so wie von manchen in der Schrift selbst übergangenen Sachen, werde ich nächstens sprechen.

Verbesserungen.

S. 56 Z. 17 l. dem Engern Ausschusse der Ritterschaft
— 64 — 21 der Note 24 l. über
— 79 — 6 setze man hinzu: und ertheilte hierüber den 17. Jänner 1763 ebenfalls zu Warschau einen Revers.
— 79 — 9-11 l. Ein Gegenstand aber, in unsern Zeiten von der größten Wichtigkeit, der im nächsten ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hausmann, Friedrich Karl, / Zedtwitz, Heinrich Ferdinand von / Biedermann, Traugott Andreas

Beiträge zur Kenntniß der Kursächsischen Landesversammlungen

Bd.: 1

Leipzig (1798)

J.publ.g. 324-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559517-9
VD18 80017967